

Monsteiner Hermes, Nr. 12\*)

# **Ehrwürdiger wolgelehrter Herr Barthlime!**

*Rudolf Wachter, Oktober/November 2025*



\*) Erweiterte Fassung November 2025. © Rudolf Wachter.

# Ehrwürdiger wolgelehrter Herr Barthlime!

*Rudolf Wachter, Davos Monstein, Oktober/November 2025*

1. Das eindrücklichste Zeitzeugnis aus dem Prättigauer Aufstand ist eine 1622 im Druck erschienene Prosa-Flugschrift, die die Vorgänge – aus protestantischer Sicht – im Detail schildert. Das Büchlein trägt den etwas umständlichen Titel:

Pündtnerischer Handlungen Widerholt- unnd vermehrte Deduction. Darin weitläuffig dargethan und erwiesen wird, was massen die Einwohner deß Zehen Grichten Pundts in Alter hoher Rhætia, von deß Hochlöblichen Hauses Österreichs nachgesetzten Obristen unnd Befelchshaberem widerrechtlich überfallen : in die eusserste dienstbarkeit gewetten<sup>1</sup>, grausamer weyß tyrannisiret und geplaget : unnd deßwegen ihnen die in der Natur, unnd allen Rechten erlaubte Defension Leibes und der Seelen im verwicke-nen Monat Aprilis abgetrungen<sup>2</sup> worden. / Sampt einem warhafften Bericht, was zwüschen beyden Partheyen biß dato denckwürdiges fürgeloffen. / Mit seinen Beylagen. [Kurze Zierleiste.] Gedruckt im Jahr deß HERRN, M. DC. XXII.

Ein vollständiges digitalisiertes Exemplar gibt es z.B. in Zürich [ZB 18.8,11](#).<sup>3</sup> In einem Exemplar in München [BSB 4 Ital. 241 f#Beibd.3](#) ist erstens die Jahrzahl erweitert: M. DC. XXIX. (offenbar stammt es aus einem Restbestand der Auf-lage), zweitens fehlt die letzte Seite.

Die Schrift ist auch heute noch recht bekannt, weil sie nämlich seit einem vor gut 200 Jahren erfolgten Neudruck unter dem Namen des berühmten Davosers Johannes Guler läuft. Im Vorwort (S. IV–VI) des damals in stattlicher Auflage gedruckten «Reformationsbüchlein. Ein Denkmal des im Jahr 1819 in der Stadt Chur gefeierten Jubelfestes. Chur, bei A. T. Otto. 1819.» schreiben die Herausge-ber, der Zürcher Philologe und Historiker Johann Caspar v. Orelli und sein jün-gerer deutscher Kollege Johannes Herbst in Wetzlar<sup>4</sup>, die Schrift mit aller Selbst-verständlichkeit Guler zu. Sie geben ihr den Ehrenplatz gleich am Anfang der kleinen Sammlung von feierlichen Abhandlungen und setzen als Titel: «Des Rit-ters Johann Guler von Wineck Darstellung des Bündnerischen Freiheitskamp-

---

<sup>1</sup> «wetten», starkes Verb (got. gawidan, gawaþ): «ins Joch spannen, binden, fügen», s. Grimm XXIX 696ff., Idiot. XVI 2234 s.v. wette<sup>n</sup>.

<sup>2</sup> «abdringen»: «jdm. etwas abnötigen, jdm. keinen anderen Ausweg lassen, als ...»

<sup>3</sup> 4°, 2 S. Titel, S. 1–60 Text, S. 61–115 «Beylagen», S. [116f.] Nachwort «An den gönstigen Le-ser», 40 Z./S.

<sup>4</sup> Von Hans/Johannes Herbst gibt es in Zürich (ZB Handschriftenabteilung FA vOrelli 3) zwölf Briefe an Orelli aus den Jahren 1819–29. Er war Lehrer am Gymnasium in Wetzlar, wurde spä-ter dessen Direktor und hat u.a. die Komödien des Terenz ins Deutsche übersetzt (publ. 1855).

fes».<sup>5</sup> Derselbe Druck, samt den zwei lesenswerten Anhängen, ist auch als Separatdruck mit leicht anderem Titel erschienen.<sup>6</sup> Der Text ist nicht nur orthographisch, sondern auch sprachlich modernisiert (s. die Erklärung dazu S. Vf.). Den von Historikern besonders geschätzten, grossen Anhang mit 29 Urkunden haben die Herausgeber weggelassen. Es ging ihnen – seit dem Wiener Kongress waren erst vier Jahre vergangen – mehr um Glorifizierung der demokratischen Vergangenheit, die Verarbeitung der jüngsten Katastrophe und die Stärkung des reformatorischen Gedankens als darum, neue Erkenntnisse über die längst vergangene Zeit zu gewinnen.

Die «Deduction» samt ihrem Anhang spielte im späteren 19. Jahrhundert in einer der hitzigsten Diskussionen über Bündner Geschichte eine erhebliche Rolle. Jacob Bott, Rektor der Kantonsschule Chur, spricht in seiner Streitschrift «[Der angebliche Bund von Vazerol vom Jahre 1471](#)», JSG 2 (1877), S. 1–102, auf S. 23–26 ausführlich über sie und weist sie S. 24f. und 45 ohne Zögern Johannes Guler zu.

Den zweiten Neudruck der «Deduction», samt den 29 Urkunden (S. 102ff.), besorgte Condradin v. Moor im Rahmen seiner verdienstvollen Reihe «Bündnerische Geschichtschreiber und Chronisten» ([BGC 10](#), Chur 1877). Als Titel gibt er eine Kombination des Originaltitels und desjenigen von Orelli und Herbst: «Des Ritter Joh. Guler's Deduction bündnerischer Handlungen oder Rechtfertigung des Prättigauer Freiheitskampfes vom Jahr 1622», anschliessend führt er den Originaltitel ebenfalls an. Sein Text ist näher am Original, enthält aber viele Flüchtigkeits- und Setzfehler. Im Vorwort rapportiert v. Moor die ziemlich hohe Meinung, die schon Ende des 18. Jahrhunderts Gottlieb Emanuel von Haller, der grosse Bibliograph der Schweizer Geschichte, von dem Text hatte (Haller Bibl., Teil 5, Bern 1787, S. 284f. [Nr. 885](#)). Haller hatte – anders als bei anderen anonymen Schriften – darauf verzichtet, über den Urheber zu spekulieren. Er schrieb:

«Die Deduction ist umständlich<sup>7</sup>, und scheint ziemlich wahrhaft; dennoch ist sie von der zu damaligen Zeiten üblich gewesenen Erbitterung, nicht befreyet. Die Beylagen sind sehr beträchtlich, und enthalten 29 mehrentheils zur Geschichte sehr merkwürdige<sup>8</sup> Urkunden. Sie ist eine der wichtigsten dieses Handels wegen gedruckten Schriften, und verdient alle Aufmerksamkeit.»

Dazu sagt v. Moor (ebd.):

---

<sup>5</sup> Titel, anschliessend S. 1–93 der Text. Den Originaltitel geben sie S. IVf. Anm. vollständig und fast richtig wieder.

<sup>6</sup> Anhänge: S. 94–96 und 97–104. Separatdruck (wohl in kleiner Auflage gedruckt): «Der Aufstand und Freiheitskampf des Zehngerichtenbundes wider das österreichisch-spanische Heer unter Baldiron im Jahr 1622. Chur 1819. [Expl.](#) KBGR Be 285 KGS, StAGR Lesesaal RE 65 u.a.; erwähnt Anh. Aut. S. 14f. Anm. 34.

<sup>7</sup> Dies bedeutete damals «gründlich, ausführlich, genau».

<sup>8</sup> «bemerkenswert, denkwürdig».

Was die dem Verfasser von G. E. v. Haller vorgeworfene Erbitterung anlangt, so darf nicht übersehen werden, daß das Büchlein im nämlichen Jahre 1622 verfaßt und gedruckt wurde, wo einerseits die dem Prättigauer Freiheitskampfe unmittelbar vorangehenden, das Landvolk zur Verzweiflung treibenden Gewaltthätigkeiten noch frisch im Gedächtniß hafteten und anderseits der traurige Ausgang der ganzen Erhebung vor Augen lag. Es wurde unmittelbar vor dem Lindauer Vertrag geschrieben.

Die Aussage «unmittelbar» vor dem Lindauer Vertrag (30. September 1622) lässt sich zwar nicht halten, wie wir unten sehen werden; dass die Österreicher aber mit aller Macht zurückschlagen würden, war von Anfang des Aufstands an vorzusehen. Was Guler's Autorschaft anbelangt, legt v. Moor durchaus Skepsis an den Tag:

Was nun den Autor betrifft, so wird allgemein Ritter Joh. Guler v. Weineck, Verfasser der „rhätischen Cronica“ dafür gehalten, obschon kein einziger bündnerischer Geschichtschreiber den Namen nennt.<sup>9</sup> Als Grund für obige Annahme wird angeführt, daß er zu jener Zeit (1622) der fähigste Kopf im Zehngerichtenbunde gewesen sei und schon vermöge seines Alters (er zählte damals 60 Jahre) am meisten Ansehen genoß. Ich lasse es dahingestellt und so mag bis auf weitere Ergebnisse Guler's Name das Werkchen patrociniren<sup>10</sup>.

Jedenfalls wurde dasselbe nicht für die Bünde oder die Eidgenossenschaft allein, sondern für einen weit größern Kreis geschrieben. Offenbar galt es speziell den Freiheitskampf der geknechteten Prättigauer in den Augen Europas zu rechtfertigen und das Interesse Frankreichs, Venedigs, Savoyens und der Niederlande für unsere unglücklichen drei Bünde rege zu erhalten. Diesen Zweck mag es wohl erreicht haben, indem schon zwei Jahre später die französisch-venetianisch-savoy'sche Verbindung stattfand, um die Bünde wider zu befreien.

Die beiden Neudrucke haben das Interesse an diesem Text in verdienstvoller Weise wiederbelebt. Den erwünschten Fortschritt in der Urheberfrage hätte eigentlich ganz leicht Conradin v. Moor bringen können. Denn er hatte in seiner Reihe, nur vier Jahre zuvor, einen Text erstmals veröffentlicht, der anschliessend für die Frage entscheidend wurde: den «GrawPünter-Krieg» von Pfr. Bartholomäus Anhorn d.Ä. ([BGC 9](#), Chur 1873). Aber er verpasste in seinem Eifer, sehr rasch sehr viele schwer zugängliche Texte zu publizieren, diese Chance.

So holte sich die Lorbeeren dreissig Jahre später der Historiker, Kantonsschullehrer und Kantonsbibliothekar Jakob Candreia im Rahmen seiner Behandlung

---

<sup>9</sup> Gemeint ist etwa: den Namen Guler's im Zusammenhang mit dieser Schrift nennt.

<sup>10</sup> «beschützen, verteidigen, protegieren».

der Vazerol-Frage.<sup>11</sup> Er deckte zunächst auf, wie eng der Text der «Deduction» mit Teilen von Anhorns «Grawpünterkrieg»<sup>12</sup> übereinstimmt. S. 76 fasst er zusammen: «Der Hauptinhalt ist ein Auszug aus Anhorn's Graubündnerkrieg.» Anschliessend berichtet er, im Nachlass Anhorn in der Kantonsbibliothek St. Gallen («Vadiana»), am Anfang von Bd. IV, seien zwei Druckschriften eingebunden, von denen die zweite (die «Deduction») eine erweiterte Fassung der ersten sei, von der Bott und v. Moor nichts gewusst hätten (ich verwende für sie den Kurztitel: «Kurtze wahrhaffte Relation»).<sup>13</sup> Und zur definitiven Bestätigung zitiert er (S. 77f. Anm. 3) vollständig zwei Briefe an Anhorn von der Hand Johannes Gulers (mit der Anrede: «Ehrwürdiger wolgelehrter Herr Barthlime»), die gleich nach den beiden Druckschriften und vor der handgeschriebenen Fortsetzung des «Grawpünterkriegs» in den Band eingelegt seien. Im ersten (vom 22. Mai 1622) bittet Guler um möglichst baldige Zusendung des angekündigten Textes, und im zweiten (vom 19. Juli 1622) dankt er für dessen Übersendung. Auf der Rückseite des zweiten Briefes hat Anhorn selbstbewusst dazugeschrieben:

Nota. Wär den historischen verlouff und das kriegswäsen, so sich von einem zu dem anderen zuogetragen hatt, und in beygesetzten zweyen getructen tractetlinen yngelybt ist, beschriben, hatt man nitt allein auß disen zweien bygelegten brieffen, sunder auch auß nach volgender beschrybung zu fernemmen.

Anm.: Wer den historischen Verlauf [des Prättigauer Aufstands] und die kriegerischen Ereignisse, wie sie sich von einem zum nächsten zuogetragen haben und den beiden beigehefteten Druckschriften «einverleibt» worden sind, verfasst hat, kann man nicht nur diesen zwei beigelegten Briefen, sondern auch der nachfolgenden Beschreibung [des Grawpünterkriegs, Jahr 1622] entnehmen.

Das sollte eigentlich längst den letzten Hauch eines Zweifels beseitigt haben, dass die beiden Druckschriften nicht Johannes Guler, sondern Bartholomäus Anhorn zum Autor haben. In Wirklichkeit aber ist dieser Zweifel bis heute nicht vollständig ausgeräumt (wobei freilich viele die falsche Autorschaft bloss von Früheren abschreiben, wie dies halt so geschieht).

Nun hat freilich Candreia selbst auch einiges Wichtige übersehen. (Vor diesem Malheur bleibt kein Wissenschafter verschont.) So scheint er nicht nur von Hal-

---

<sup>11</sup> «Der Bund zu Vazerol, 27. März 1471», in: Beilage zum Programm der Bündner Kantons-schule 1906/07, Chur 1907, 1–93, spez. 76–81.

<sup>12</sup> Anhorn selbst schrieb ganz unterschiedlich: Graw/Grauw, Pünter/Pündter/Püntner/Pündtner, Graw pünter usw., Grawpünter usw., Grawpünterkrieg usw., wie in der sorgfältigen Ausgabe seiner Autobiographie zu ersehen ist (Anh. Aut., 2015, *passim*).

<sup>13</sup> Expl. in Zürich [ZB 18.8.10](#), 4°, 31 S., 34 Z./S. Auf diese andere Schrift bezieht sich Candreia, wenn er S. 81 – etwas vorsichtiger – schreibt: «sodass beide Schriften als Auszug aus Anhorn's Graubündnerkrieg sich erkennen lassen, oder aber dieser letztere als breite Ausführung und Ergänzung auf Grund der beiden Druckschriften sich kundgibt.»

ler, bei dem beide Schriften gleich hintereinander besprochen sind (Nr. 885 und 886), nichts gewusst zu haben,<sup>14</sup> sondern, schlimmer noch, er hat offenbar auch nicht im Werk von Gustav Scherer<sup>15</sup>, «Verzeichniss der Manuskripte und Incunabeln der Vadianischen Bibliothek in St. Gallen» (St. Gallen 1864), nachgesehen. Dort ist nämlich [S. 6of.](#) der ganze zehnbändige Nachlass Anhorn ziemlich ausführlich besprochen, und am Schluss schreibt Scherer (S. 61):

Diese Hs. beschreibt Haller 5. 738 und 739. Von alten schweiz. Druckschriften finden sich in den 10 Bdn. eingehetzt die Hallerschen Nummern: V. [= Teil 5.] 836, 859, 860, 867, 885, 886, 890 u. 891, sämmtlich im 2.–4. Bd. No. 867 ist laut Handnotiz B. Anhorns „Gestelt durch Geörg Jenatsch“; No. 885 und 886 sind von B. Anhorn selbst verfasst.»

No. 885 und 886 aber sind just unsere «Deduction» und die «Kurtze wahrhaffte Relation». Dass sie von Anhorn verfasst sind, sagt Scherer bestimmt nicht nur deshalb, weil beide Drucke hier eingebunden sind, darunter ist ja offenbar auch ein Text von Jörg Jenatsch, sondern er muss erstens gesehen haben, dass beide Schriften (schon im Titel) miteinander verwandt sind und die spätere («Deduction») in der früheren («Kurtze wahrhaffte Relation», S. 1) angekündigt ist.<sup>16</sup> Zweitens hat er bestimmt Gulers Briefe und Anhorns «Nota» gelesen, und drittens dürfen wir auch annehmen, dass er sich den «Grawpünterkrieg» ein wenig angesehen hat, nur um sofort festzustellen, dass auch dort, worauf Anhorn in seiner «Nota» ja hinweist, viele Textpassagen praktisch gleich lauten. Das war genug, um ihn zu seiner kurzen und bündigen Aussage «von B. Anhorn selbst verfasst» zu berechtigen. Wenn er freilich gewusst hätte, wie wichtig diese Erkenntnis war und wie stark sie von der generellen Meinung seit 1819 abwich (er beschäftigte sich sonst nicht mit Bündner Geschichte), hätte er wohl ein paar Worte mehr über die Sache verloren. So aber blieb seine Aussage Bopp, v. Moor, Candreia und vielen weiteren unbekannt. Zuerst hat, soviel ich sehe, Randolph Head Scherers Erkenntnis wieder aufgenommen.<sup>17</sup>

Ein letzter, aber nicht unwichtiger und ziemlich diffiziler Punkt bleibt freilich noch zu besprechen, auf den Candreia hingewiesen hat (s. → Anm. 13): Streng genommen können wir nämlich nicht ausschliessen, dass Anhorn für seinen

---

<sup>14</sup> Auch dass Haffter Jen. S. 463 Anm. 3 sie beide nennt und auf weitere Autoren verweist, hätte er wissen können.

<sup>15</sup> Er schreibt sich am Ende seines Vorwortes mit einem -r-, [elf Jahre später](#) aber mit -rr-.

<sup>16</sup> Es heisst da S. 1 im zweiten Absatz, die Sache erfordere «ein weitläufige Apologiam und Deductions-schrift», in der vorliegenden Schrift aber werde erst von den Voraussetzungen, den widerrechtlichen Angriffen auf die Freiheit des Zehngerichtensbunds und den Anfängen der Selbstverteidigung gesprochen, für das übrige aber sei auf einen späteren «Bericht (der dann mit seinen Beylagen, geliebts Gott, bald folgen soll)» verwiesen.

<sup>17</sup> Head Early Dem. S. 208 Anm. 21; dann Florian Hitz, Geschichtsschreibung in Graubünden, HBG<sup>2</sup> Bd. 2 (Chur 2005), S. 231–66, spez. S. 237 Anm. 21 (s. auch Anm. 20); Lorenz Heiligensetzer in der Einleitung zu Anh. Aut. S. 14f. mit Anm. 34.

«Grawpünterkrieg» aus der «Deduction», obwohl sie nicht von ihm war, abgeschrieben und sich in seiner «Nota» somit unrechtmässig als Autor der beiden Druckschriften ausgegeben hat. Das Problem ist, dass wir nicht wissen können, wann genau er die betreffenden Teile des «Grawpünterkriegs» niedergeschrieben hat. Viel aktueller als die «Deduction» und die «Kurtze wahrhaffte Relation», die noch im Jahr der Ereignisse im Druck erschienen sind, kann diese Niederschrift ja nicht gewesen sein.

Auch hier hilft wieder nur der Rückgriff auf die besten Quellen, und das ist in diesem Fall einerseits Anhorns «Grawpünterkrieg», möglichst in der Fassung des Manuskripts in St. Gallen, und andererseits eine genaue Betrachtung der gedruckten Schriften. Da sind mir bei der Lektüre der «Deduction» auf S. 49 im Text zwei merkwürdige Abstände jeweils zwischen Satzende und dem Anfang des nächsten Satzes aufgefallen:

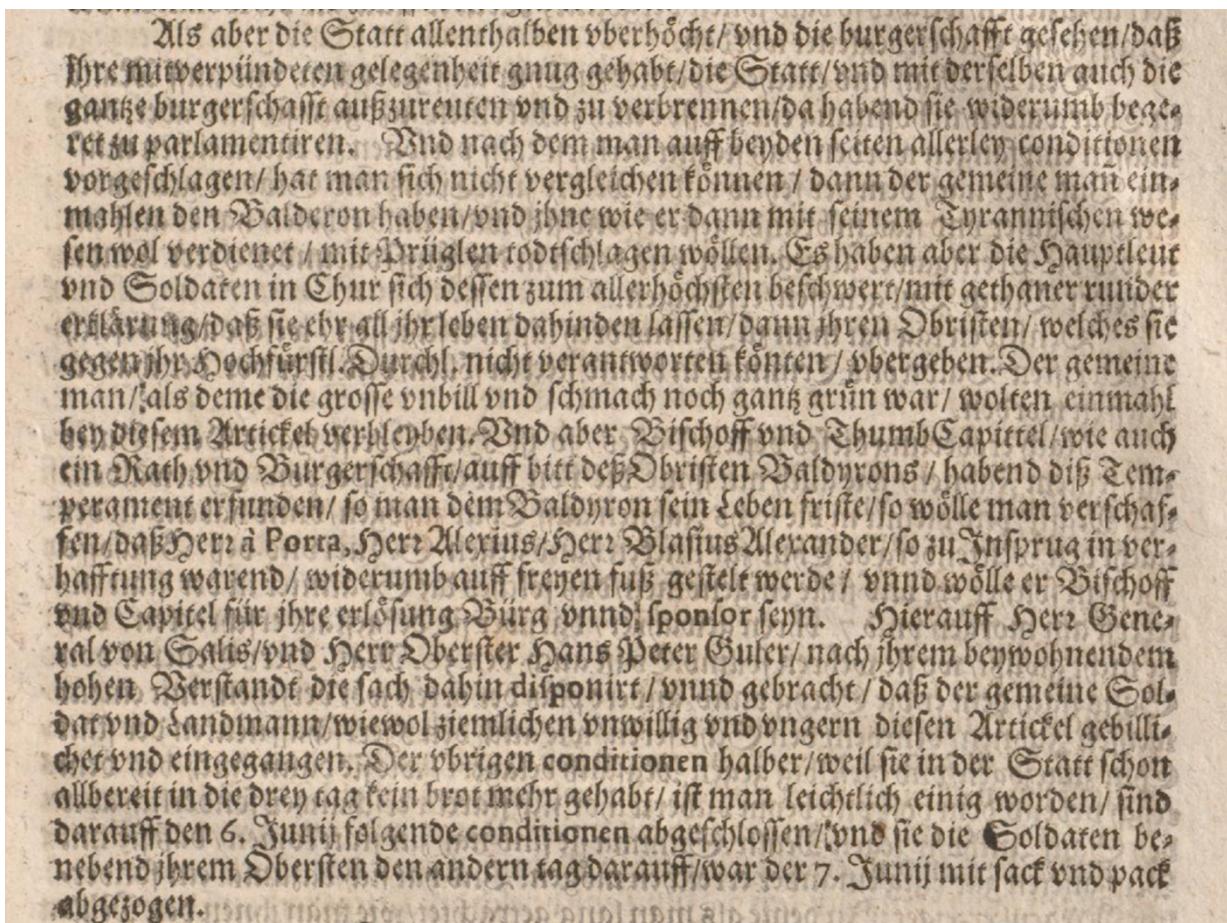


Abb. 1: Ausschnitt aus S. 49 der «Deduction», Originaldruck von 1622.

Vergleichen wir nun den Text der «Deduction» mit dem Text des «Grawpünterkriegs» (S. 401 in der Ausgabe v. Moors), so sehen wir, dass der Text im «Grawpünterkrieg» zwar fast identisch, aber just bei diesen Abständen etwas ausführlicher ist: Statt der ersten, kleinen Lücke der «Deduction» stehen im «Grawpünterkrieg» wenige Wörter (hier kursiv gedruckt), nämlich:

(...) da haben sie widerum begert zu parlamentieren *und hat das 7 Tag gewehret*, und nachdem man auf beyden seiten (...)

und statt der zweiten, etwas grösseren, sogar mehrere Zeilen:

(...) für Ihr erlösung bürg und Tröster sein.

*In disen Tagen sind auch 2000 Spanier und Neapolitaner auß dem Elsas den pünten zu geruckt, und 3000 Landsknecht sind durch Tirol dem under Engadin zugezogen, und 3 Fendli von Uri, Schweiz und underwalden sind von Bellenz nacher Disendtiß geruckt. So langt auch der Spanische Oberste von Zarbelona<sup>18</sup> mit 800 Spanier zu Casatsch,<sup>19</sup> also daß man allenthalben eines schweren überfalls zu befahren hat. Habend sich deshalb Herr General von Saliß und Hr. Oberst Guler dahin disponiert und gebracht, daß (...)*

Auch sehen wir bei dieser Gelegenheit, dass die «Deduction» etwas moderner und gelehrt-schriftsprachlicher<sup>20</sup>, in Einzelheiten da und dort ein wenig ausgeschmückt<sup>21</sup> und durchaus nicht frei von Druck- oder Flüchtigkeitsfehlern ist<sup>22</sup>, wobei einer von diesen typischerweise im Zuge einer sprachlichen Modernisierung passiert ist. Es eilte mit dem Druck!

Entsprechend finden wir Abstände statt fehlender Textstücke auf S. 47 (nach «Teuffel.» und «bitten lassen.») gegenüber dem «Grawpünterkrieg» S. 396f., auch wenn an dieser Stelle der Text stärker abgewandelt ist und die fehlenden Stücke deshalb nicht so klar hervortreten.

Da es nun aber völlig absurd wäre anzunehmen, ein unbekannter Autor der «Deduction» (bzw. sein Setzer) habe diese Abstände deshalb eingefügt, weil er ahnte, dass später ein Plagiator an diesen Stellen ausführlicheren Text in sein Manuskript einfügen wollte, müssen wir zwingend auf die umgekehrte Chronologie und Kausalität schliessen: Der Autor – und dieser muss nun Anhorn sein – kürzte an diesen Stellen selbst seinen Text des «Grawpünterkriegs», markierte die Kürzung im Manuskript der «Deduction»<sup>23</sup> (wohl zu seiner eigenen Erinnerung), und der Setzer machte daraus die kleinen Abstände. Das taten der Autor und der Setzer jedoch in keiner Weise systematisch und durch das ganze Werk hindurch, vielmehr entsprang diese Praxis einer Laune des Augenblicks.

---

<sup>18</sup> Graf Giovanni Maria Serbelloni.

<sup>19</sup> Casaccia zuoberst im Bergell.

<sup>20</sup> Im gezeigten Textausschnitt z.B.: «vorgeschlagen» statt «fürgeschlagen», «erklärung» statt «erklerung», «werde» statt «werdind», «sponsor» statt «Tröster», «gemeine» statt «gmeine», «leichtlich» statt «liechtlich», «Junij» statt «Brachmonat».

<sup>21</sup> Im gezeigten Textausschnitt sind dazugekommen: «nach ihrem beywohnendem hohen Verstandt die sach» und am Schluss «und sie die Soldaten benebend ihrem Obersten den andern tag darauff, war der 7. Junij mit sack und pack abgezogen.»

<sup>22</sup> «wolten» ist im «Grawpünterkrieg» richtig «wolte», und «werde» müsste «werden» sein.

<sup>23</sup> Dieses existiert nicht mehr, es war nach dem Druck nicht mehr nötig.

Der beschriebene Ablauf ist auch angesichts des «Grawpünkerkriegs» plausibel: Das handschriftlich erhaltene Werk Anhorns, aus dem er den Text der «Deduction» teilweise wörtlich übernommen hat, ist eine umfangreiche Materialsammlung, «Diarium» («Tagebuch») überschrieben, die die Bände II–VI (Mss. 220–224) seines Nachlasses in St. Gallen füllt. Dieses Manuskript enthält einerseits Abschriften einer enormen Zahl von Briefen und anderen Dokumenten (wo allein schon die Tatsache unsere Bewunderung verdient, dass dieser Pfarrer von Maienfeld ihrer überhaupt habhaft wurde; er muss ein hervorragendes Beziehungsnetz gepflegt haben<sup>24</sup>). Andererseits sind dazwischen eigene, chronikartige Schilderungen eingefügt. Aus alledem wollte er wohl später, wenn der «Graubünderkrieg» einmal vorüber war, eine grosse Überblicksdarstellung verfassen. Die «Deduction» ist eine Art Vorstufe davon, allerdings eher als Propagandaschrift gedacht und in grosser Eile verfasst und publiziert, weil es, wie gesagt, vorhersehbar war, dass die Österreicher mit aller Macht zurückschlagen würden.

Alles in allem sollten wir also für die Identifizierung Anhorns als Autor der «Deduction» Scherer das grösste Lorbeerblatt aus Candreias Kranz widmen und können nun die «Deduction» (und die provisorische Schrift «Kurtze wahrhaffte Relation») ein für allemal Bartholomäus Anhorn zuschreiben.

**2.** Wir schulden diesem Zeitzeugen aber noch viel mehr Ehre! Einen grossen und wohlverdienten Fortschritt in unserer Kenntnis und Würdigung des bis vor kurzem völlig verkannten Mannes verdanken wir Lorenz Heiligensetzer und Ursus Brunold, die 2015 Anhorns Autobiographie, deren Manuskript im Staatsarchiv in Chur aufbewahrt wird, in hervorragender Weise publiziert haben (Anh. Aut.). In der Einleitung (S. 9–45) bespricht Heiligensetzer Anhorns Werk, zuerst die zu Lebzeiten im Druck erschienenen Schriften (S. 15–18): Da sind erstens, anonym, die «Kurtze wahrhaffte Relation» und die «Deduction» (beide 1622), zweitens – politisch weniger heikel und deshalb unter vollem Namen erschienen – ein Bericht über den Bergsturz von Plurs (1618)<sup>25</sup> sowie zwei Leichenpredigten.<sup>26</sup> Heiligensetzer weist aber darauf hin, dass viele ungedruckte Schriften Anhorns damals eine erhebliche Verbreitung (und dadurch auch Anfeindungen) erfahren

---

<sup>24</sup> Auf die Kontakte Anhorns weist auch L. Heiligensetzer Anh. Aut. S. 13f. und 18f. hin.

<sup>25</sup> Die Schrift ist an zwei Orten herausgekommen, [einmal](#) «Getruckt zu Zürich, bey Johann Hardmeyer, 1618.», das [andermal](#) «Getruckt zu Lindau im Bodensee, durch Hans Ludwig Brem, im Jahr, 1618.», beide 4° auf je 4 Bll.

<sup>26</sup> Ard. Chron. I p. 107 (Bott S. 172) erwähnt zum Jahr 1601 noch ein weiteres gedrucktes Werk, das zweifellos Anhorn zum Verfasser hatte (ich habe es in MoH 9, S. 12 Anm. 34 erwähnt, aber noch nirgends physisch oder digital gefunden): *Zü Meyenfelt wart mit groser costung unnd ganz lieplich herrlich unnd lustig gespilt ein nüws spil, von der tractation eines Königs so sinem son Hochzütt hallt sammpt die zerstörung der statt Hierusalem, welche Action Herr Bartolome Anhorn in truckt hatt kommē lassen, ist allesammē obgemeltes Spil gar ordenlich abgannen. in bywäsen ob 1000 personen.*

haben, denn sie wurden vielfältig abgeschrieben. Dies gilt speziell für die Schrift über den «Püntner Auffrur» von 1607 (Anh. Aufr.), dessen Autograph – aus dem Jahre 1609 – im Stadtarchiv Maienfeld aufbewahrt wird<sup>27</sup>, im selben Band wie Anhorns noch voluminösere, 1613 begonnene und bis 1617 reichende «Chronick der Statt Maÿenfeld» (S. 19–24). Danach bespricht Heiligensetzer den zehnbändigen Nachlass in St. Gallen (S. 24–27), und berichtet, wie umsichtig Anhorn die Bewahrung seines umfangreichen Schrifttums organisiert hat (S. 26–33): Nicht nur wurden von den meisten Schriften Abschriften hergestellt, teilweise direkt auf Anhorns Initiative, sondern der Autor verschenkte einige Schriften der Stadt St. Gallen, so 1621 die «Παλιγγενεσία rhætica»<sup>28</sup>, eine Geschichte der reformierten Kirche Graubündens, aus der sein gleichnamiger Enkel, Sohn des Daniel, ein eigenes Werk mit dem Titel «Heilige Widergeburt (...)» schuf und 1680 im Druck erscheinen liess<sup>29</sup>; und 1623 eine Abschrift seiner ausführlichen Schriften über den Graubünderkrieg, die inhaltlich bis in jenes Jahr reichte. Weiter gab er noch zu Lebzeiten vieles an Nachkommen weiter, die es – ebenso klug – alsbald in öffentlichen Besitz überführten (Maienfeld, St. Gallen, Chur), wo die Werke einigermassen sicher waren und auf grössere Aufmerksamkeit stossen konnten als in privater Aufbewahrung.

Diese Umsicht des Autors Anhorn in Hinblick auf das Überleben seines reichen Schaffens tritt in Notizen, Anmerkungen und Widmungen auf Schritt und Tritt zutage, man lese nur Heiligensetzers Ausführungen. Dass Anhorn und sein Werk im 19. und 20. Jahrhundert, anders als zu seinen Lebzeiten, die ihm zustehende Aufmerksamkeit nicht erhalten hat, ist einem bedauerlichen Circulus vitiosus zu «verdanken»: Weil seine Werke zu Lebzeiten nicht gedruckt worden waren, wurde ihre Bedeutung zu wenig erkannt und sie gerieten in Vergessenheit; weil sie dadurch aber weitgehend unbekannt waren, wurden sie auch in jüngerer Zeit nicht – oder nur zum Teil – gedruckt. Tatsächlich hat Conradin v. Moor, wie oben (→ 1.) beschrieben, den «Grawpünterkrieg» zwar im Rahmen seiner Reihe herausgegeben (Anh. Krieg, BGC 9, Chur 1873), nahm dafür aber nicht einmal das Originalmanuskript zur Hand, sondern arbeitete mit Kopien und unterliess jede eingehendere Erforschung und Beschreibung von Anhorns Gesamtwerk (s. Heiligensetzer S. 28f.). Das hat nicht nur ihm Kritik eingetragen, sondern ganz unverdientermassen auch Anhorn selber: C. v. Moor hatte nämlich schon Jahre zuvor in derselben Reihe eine erste Schrift Anhorns publiziert, den «Püntner Aufruhr» (Anh. Aufr., BGC 6, Chur 1862). Nun aber, nach der zweiten Publikation, waren namhafte Forscher zu tiefst enttäuscht: Sie konnten nicht begreifen, wie derselbe Mann eine so luzide, gut formulierte Abhandlung wie den «Püntner Aufruhr» verfassen und handkehrum der Nachwelt ein solch endloses

---

<sup>27</sup> Ms. D 16, 132 Bll. Sie gelangte über Anhorns Sohn Ulrich in den Besitz der Stadt. Es gibt aber Kopien in St. Gallen und Zürich, wie schon Haller Bibl. Teil 5 [Nr. 740](#) berichtet.

<sup>28</sup> KBSG Ms. 229, bei Scherer S. 62, 100 Bll., 4°, s. Heiligensetzer ebd. S. 29–31.

<sup>29</sup> Gedruckt in Brugg; 1860 haben Nachkommen davon eine [Neuausgabe](#) publiziert.

Sammelsurium von Textskizzen und Dokumenten, quasi ohne jede intellektuelle Durchdringung, als Darstellung des noch viel wichtigeren «Grawpünterkriegs» zumuten konnte.<sup>30</sup> Dazu kommt, wie gesagt, die Weigerung der Historiker, zur Kenntnis zu nehmen, dass die «Deduction» ein weiteres Werk Anhorns war. Man schrieb sie lieber weiter Johannes Guler zu.

Das Problem liegt m.E. vor allem darin, dass niemand Anhorns Werk wirklich überblickte, und dies ist bis heute nicht anders. Viele der wichtigsten Schriften dieses Autors sind streng genommen unpubliziert. Wenn man, wie ich, von den Altertumswissenschaften herkommt, kommt einem dies fast unglaublich vor. Ich möchte hier versuchen, aufgrund meines Eindrückes, den ich gewonnen habe (den wirklichen Überblick habe ich auch nicht) diesen wichtigen Zeitzeugen und sein Gesamtwerk ins rechte Licht zu rücken.

Offensichtlich wurde bisher angenommen, das Werk, das unter dem Namen «Grawpünterkrieg» läuft und zu Anhorns Lebzeiten eifrig kopiert und gelesen wurde, sei Anhorns endgültige Darstellung über jene schlimmsten Jahre in der Geschichte seiner Heimat. Das ist es aber nicht. Er selber nennt es, wie gesagt, im Manuscript des Nachlasses nur «Diarium», also «Tagebuch». Und obwohl er, nachdem er den Status quo im Jahre 1623 der Stadt St. Gallen in einer autorisierten Abschrift geschenkt hatte, noch siebzehn Jahre lebte, hat er seine endgültige Darstellung nicht mehr geschrieben.

Der Grund dafür liegt in seiner Biographie. Nachdem er 1621 aus Maienfeld hatte fliehen müssen, zuerst nach Buchs (s. MoH 8, S. 36 Anm. 109), dann aus Sicherheitsgründen nach St. Gallen, war er zwei Jahre lang arbeitslos, was für einen Pfarrer eine ziemliche finanzielle Belastung gewesen sein muss. Erst 1623 erhielt er endlich wieder eine Pfarrstelle, nämlich in Speicher (AR).<sup>31</sup> Da muss er ziemlich schnell gemerkt haben, dass ihm das Interesse an der alten Thematik entglitt. So schenkte er der Stadt St. Gallen zur Sicherheit noch im gleichen Jahr die oben erwähnte Reinschrift seiner bis dahin reichenden Skizzen zum «Grawpünterkrieg». Er wusste natürlich sehr genau um deren hohen Wert – nicht als literarisch-historiographisches Werk, sondern als Dokumentation – und die Richtigkeit dieser Einschätzung bestätigte sich auch sogleich durch die vielen Kopien, die davon hergestellt wurden. In den nächsten drei Jahren muss er sich, nach dem Tod seiner zweiten Frau frisch wiederverheiratet<sup>32</sup>, ganz und gar auf seine «Appenzeller Chronik» konzentriert haben, die er am 27. Januar 1626 den Räten von Appenzell fixfertig überreichen konnte; sie ist ein Pionierwerk.<sup>33</sup> Ab 1626 bis zu seinem Tod 1640 hatte er die Pfarrstelle in Gais inne. Zwar führte er seine Notizen und Materialsammlung zum Schicksal seiner Heimat durchaus noch et-

---

<sup>30</sup> Heiligensetzer S. 25 Anm. 90 nennt ein paar dieser Kritiker.

<sup>31</sup> Truog Pf. S. 78.

<sup>32</sup> S. Anh. Aut. S. 132.

<sup>33</sup> Heiligensetzer S. 31f. mit Bibl.

was weiter, aber in keiner Weise mehr systematisch; für das Verfassen eines Synthesewerks über jenen unseligen Krieg sah er keine Veranlassung mehr. Er war zu weit weg, in jeder Hinsicht. Wer sind wir Heutigen, dass wir ihm daraus einen Vorwurf machen dürften?

Dabei war Anhorn genau wie alle Historiker gestrickt: Nicht die Materialsammlung ist das Ziel, sondern deren sorgfältige Analyse und folgende Synthese. So lange aber die Synthese nicht geschrieben ist, und zwar so detailliert mit Belegen untermauert, wie es ihm für das betreffende Thema nötig und richtig scheint, wirft kein Historiker – oder überhaupt irgend ein Forscher oder eine Forscherin – die dafür angelegte Materialsammlung weg. Die seine zum Graubünderkrieg war Anhorn selber so wichtig, dass er sie kopieren liess und verschenkte, um sie in Sicherheit zu wissen.

Dass er aber auch Synthesen verfassen konnte, hat er nicht nur mit der «Deduction» bewiesen, sondern auch mit seinem oben erwähnten «Püntner Auffrur» und wohl auch der «Παλιγγενεσία rhætica». Nur, die «Deduction» wurde die längste Zeit einem anderen zugeschrieben, der «Aufruhr» erst 1862 zum erstenmal gedruckt und die «Wiedergeburt der rätischen Kirche» vom Enkel für sein eigenes Buch verwendet. Ein weiteres Beispiel einer luziden Synthese aus Anhorns Feder ist eine Schrift am Anfang von Bd. I des Nachlasses, die gleichsam die summarische Vorgeschichte 1604–1620 des «Grawpünterkriegs» bildet (bei v. Moor deckt sie knapp 50 Seiten ab).<sup>34</sup> Es ist bestimmt kein Zufall, dass sie praktisch gleich anfängt («Nachdem Carolus König in Hispania ...») wie die Reinschrift des «Grawpünterkriegs», die Anhorn am 10. Juni 1623 dem Bürgermeister und Rat von St. Gallen gewidmet und übergeben hat («Nachdem Carolus V.»).<sup>35</sup> Es ist klar: Wir werden Bartholomäus Anhorn erst richtig beurteilen können, wenn alle diese Schriften, einschliesslich der Maienfelder Chronik, endlich in gedruckter Form vorliegen, und zwar nach den Originalmanuskripten herausgegeben.<sup>36</sup> Heiligensetzer und Brunold haben den rechten Weg gewiesen. Und unser Autor verdient es, nicht weitere 400 Jahre warten zu müssen.

---

<sup>34</sup> Die Schrift beginnt mit einer Darstellung der Interessen der Grossmächte an den Alpenpässen und ihren Bemühungen um gute Beziehungen zum Freistaat der Drei Bünde, geisselt die Zerstrittenheit der letzteren und endet mit einem von Humanismus und dem christlichen Willen zur Vergebung geprägten Vorschlag eines Friedensplans 1620. Auch sie verdient eine moderne Edition.

<sup>35</sup> KBSG Ms. 236, bei Scherer S. 64, 387 Bll. Fol. Den Anfang zitiert Scherer. S. zu dieser Reinschrift, die sofort in einer Kopie auch in Zürich bekannt wurde, Heiligensetzer S. 26f.

<sup>36</sup> Eine hoherfreuliche Vorleistung wäre es, wenn die KBSG Anhorns Manuskripte nun, da die wahre Bedeutung dieses Autors immer deutlicher zutage tritt, flugs und vollständig auf [e-codices](#) online stellen könnte (einschliesslich der eingebundenen Druckschriften), so wie dies die KBAR mit Anhorns [«Appenzeller Chronick»](#) (ihrem Ms. 1) vor längerem getan hat. – Vielleicht kommen dabei noch weitere Schriften Anhorns zum Vorschein. Dem Titel nach bekannt ist noch die folgende (Haller Bibl. Teil 5 Nr. 742): «Promptuarium rerum memorabilium Rhæticarum, dariñen weitläufigt gehandlet wird, von denen Bündnerischen Straff-Gerichten, und

Man könnte sich auch die Frage stellen, warum über die Zeit vor Anfang 1620 keine ebenso detaillierten, chronikartigen, mit Abschriften von Originalbriefen gespickten Aufzeichnungen von der Hand Anhorns existieren. Dass er vorher weniger systematisch gearbeitet hat als nachher, kann ich mir nicht vorstellen. Werke wie der «Pündtner Aufruhr» sind undenkbar ohne systematische Materialsammlung. Es macht ganz den Anschein, als ob Anhorn die Notizen dazu entsorgt hätte. Aber eben, in diesem Fall müssten wir davon ausgehen, dass er mit seiner analytischen und synthetischen Arbeit zufrieden war, auch wenn er die betreffenden von ihm als abschliessend gedachten Schriften der Nachwelt nicht in gedruckter Form, sondern nur in – möglichst mehreren – Abschriften hinterlassen konnte. (Das Thema «Sicherungskopie» war in jener Zeit nicht weniger aktuell als in der unsrigen.)

Wir müssen uns etwas klarmachen: Eine Schrift drucken zu lassen, kostet – und kostete schon damals – viel Geld. Johannes Guler, einer der reichsten Bündner seiner Zeit, konnte sich seine «Raetia» (1616) mühelos leisten. Dasselbe gilt für Fortunat Sprecher mit seiner «Pallas Rhaetica» (1617) und später seiner «Historia motuum» (1629), hatte doch Ritter Fluri jedem einzelnen seiner zehn Kinder 30'000 Gulden hinterlassen<sup>37</sup>, und auch Fortunat mangelte es sein Leben lang nicht an weiteren Einnahmequellen. Ein Pfarrer in Maienfeld, auch wenn er nicht aus einer armen Familie stammte<sup>38</sup>, hatte solche Möglichkeiten kaum.

Aber auch für ihn gab es nichts Sichereres und Besseres, als seine Schriften im Druck erscheinen zu sehen. Und da könnten wir doch – angesichts des Falles der «Deduction» und ihrer Vorgängerin, der «Kurtzen wahrhafften Relation» – auf die Idee kommen, dass Anhorn vielleicht noch andere solche relativ kurzen Synthesen verfasst und – wenigstens anonym – herausgegeben haben könnte. Solche gibt es aus jener Zeit bekanntlich ziemlich viele. – Und tatsächlich, es gibt noch mehr solche Schriften von ihm!

3. Bevor wir diesen Beweis führen, ist noch ein Einschub angezeigt zu der bisher ebenfalls ungelösten Frage, wo die «Deduction» und die «Kurtze wahrhaffte Relation» gedruckt worden sind.

---

deren etliche beschrieben werden. Von Barthol. Anhorn, in Folio, MSS.» Haller verweist auf «Leu Lexicon I. 228.», [welcher](#) klar macht, dass sich diese Schrift in St. Gallen befinden soll, und seinerseits auf «Scheuchzer Bibl. Helv. pag. 27» verweist, wo aber ([S. 28](#)) auch nicht mehr dazu zu erfahren ist. Bei Scherer ist von diesem Manuscript nicht die Rede. Ist es vermisst, und seit wann? Die Schrift wäre sehr wichtig. Anhorn selber verweist vermutlich auf sie (Anh. Krieg. S. 56): «Eben um diese Zeit um den 22. Juni, 1620, hat das Straffgericht uff Davos geendet, welches um den ersten November 1619 angefangen hat, welches gar vil puntsleuth abgestrafft hat, (wie dan in einem sonderbaren büchlein zu finden ist)». Und wohl gleich wieder S. 57 unten, wo er auf einen Auszug aus dem Protokoll jenes Strafgerichts verweist: «Seine Klagpunkten find man im protokolla uff Davos und in dem ußzug desselbigen».

<sup>37</sup> Ard. Chron. I [p. 190](#); Bott S. 252.

<sup>38</sup> S. Anh. Aut. S. 63–66.

Wenn Anhorns Berichterstattung über den Prättigauer Aufstand Johannes Guler so willkommen war, wie er in den beiden Briefen schreibt (s. oben → 1.), so hat Guler bestimmt danach auch seinen ganzen Einfluss geltend gemacht, dass sie in bestmöglicher Weise gedruckt wurde, auch wenn es eilte. Bei beiden Schriften fehlt die Angabe eines Druckortes. Da Guler aber in Zürich wohnte und von dort aus, so gut er konnte, seine Bündner Heimat unterstützte (s. MoH 7, S. 9–11), ist es a priori wahrscheinlich, dass er mindestens eine der beiden Schriften in Zürich drucken liess, so dass er den Druck möglichst zügig voranbringen und ohne grossen Aufwand überwachen konnte. Und das heisst, dass jedenfalls die «Deduction», die weitaus wichtigere der beiden Schriften, aus derselben Zürcher Offizin stammen dürfte, in der auch schon andere graubündenfreundliche Schriften herausgekommen waren, nämlich aus der Offizin Rudolf Wolf und Sohn (s. MoH 8, S. 18f. und 45). Guler hatte dort seine «[Raetia](#)» herausgegeben (1616)<sup>39</sup>, ein höchst aufwendiges, d.h. in der Herstellung teures Buch, hatte also bei Wolf und seinem Sohn Johann Rudolf bestimmt beste Karten (und umgekehrt), und wir können sicher sein, dass der grosse Bündner im Exil auch bei sämtlichen kleineren in der Offizin Wolf gedruckten Schriften, die der Unterstützung seiner Heimat dienten, seine helfende Hand im Spiel hatte, nicht nur finanziell. Die erste, die so herausgekommen war, war 1615 Fortunat Sprechers Gedicht «[Rhetus](#)», das sogar Guler gewidmet ist (MoH 8, S. 19; MoH 9, S. 16). Gulers Zusammenarbeit mit Wolf muss da schon in vollem Gange gewesen sein, denn die Drucklegung eines Buches wie der «Raetia» dauerte viele Monate, und damals wohnte Guler noch nicht in Zürich. Eine weitere Schrift, die er bestimmt gefördert hat und die mit grösster Wahrscheinlichkeit von Wolf gedruckt wurde, ist Pfr. Conrad Buols «[Danklied](#)» 1617 (MoH 8, S. 45ff.).

Wie aber können wir beweisen, dass eine anonyme Schrift ohne Angabe des Druckortes aus der Offizin Wolf stammte? Wir müssen dafür auf besondere Merkmale achten. Mit den heutigen «virtuellen» Hilfsmitteln, dank denen wir seltene alte, über Europas Bibliotheken verstreute Originaldrucke vollständig und im Detail ansehen und miteinander vergleichen können, ist es möglich, solche Fragen ohne grossen Aufwand (und mit Blick aufs Gipshorn) zu lösen. Für Druckerzeugnisse aus der Schweiz (bzw. was heute zu ihrem Gebiet gehört) ist die Plattform [e-rara](#) besonders reichhaltig, vieles zu Graubünden findet sich aber auch zum Beispiel in [München](#).

In unserem Fall hilft zur Identifikation des Druckortes ein «Zierstück» in Form eines kunstvoll verschnörkelten Dreiecks. Zwar war dieses damals, wie wir sehen werden, in verschiedenen Druckereien vorhanden, und die Druckstücke waren einander verblüffend ähnlich. Aber sie waren eben, weil es sich um Handarbeit

---

<sup>39</sup> S. f. [225v]: «Getruckt zü Zürych bey Joh. Rodolff Wolffen. M. DC. XVI.» Darüber hat sich auch der Drucker verewigt: als friedlich mitten unter Schafen sitzender Wolf, mit dem Hinweis «Esa. II. cap.» (= Jesaja Kap. 2) und «Christus pacificator noster» (= Christus unser Friedensstifter).

handelte, nie ganz gleich, und vor allem: Sie nutzten sich über die Jahre nicht in gleicher Weise ab.

Auf S. 60 unserer «[Deduction](#)», der letzten Seite des Haupttextes (die übrigens versehentlich die Seitenzahl 48 trägt), findet sich dieses Zierstück als Abschluss. Es zeigt – als «Alleinstellungsmerkmal» sozusagen – links oben eine eingedrückte (oder besser gesagt: behelfsmässig geflickte) Spirale. Dasselbe Zierstück taucht in jener Zeit in weiteren das Bündnerland betreffenden Drucken auf, selten auf der Titelseite, häufiger am Ende. Weil politisch heikel, sind die späteren dieser Drucke anonym und ohne Angabe des Druckortes herausgekommen. Aber wir finden das vom selben Druckstock stammende Zierstück eben auch in «harmlosen» Schriften, die den Druckort nennen. Und dort wird sofort klar: Es handelt sich immer um die Offizin Wolf in Zürich. Wir können sogar beobachten, wie der Druckstock im Laufe der Jahre durch den Gebrauch und die Reinigung immer mehr gelitten hat. In → Abb. 2 sind drei Zustände zusammengestellt, in denen zum Beispiel zu sehen ist, wie rechts der «eingedrückten» Spirale der untere Zugang zur «Kreuzung» der Linien herausgebrochen ist und rechts der Mitte des gezeigten Ausschnitts die nach unten zeigende Spitze immer schlechter wird:



F. Sprecher, [Rhetus](#) 1615



[Grunndtlicher Bericht](#) 1621



[Deduction](#) 1622 S. 60

Abb. 2: Der Druckstock des grossen dreieckigen Zierstücks der Offizin Wolf in Zürich

Anhand möglichst vieler Schriften aus der Wolfschen Offizin, in denen dieses Zierstück (meist am Schluss) verwendet worden ist, lässt sich die stetige Abnutzung des Druckstocks wunderbar verfolgen. In der nachstehenden Liste zitiere ich vollständig nur Titel, die für Graubünden wichtig sind, weil wir sie später noch brauchen werden. Für die anderen soll der «Link» bzw. ein Kurztitel genügen, anhand dessen man sie auf e-rara.ch leicht findet. Der schwarze Fleck unterhalb der Mitte des Zierstücks, der in der «[Deduction](#)» (S. 60) zum erstenmal zu sehen ist, tritt in einer Schrift von 1624 nochmals auf, was die Herkunft aus der Offizin Wolf allein schon zweifelsfrei bestätigt.

- Wolf 1612: «[Tetras Problematum Theologicorum](#)». – Das Zierstück ist noch gut erhalten.
- Wolf 1615: Fortunat Sprecher, «[Rhetus](#)». – Die linke obere Ecke des Zierstücks ist nun «eingedrückt».

- Wolf 1616: Johannes Guler, «[Raetia](#)». – Dito (s. z.B. f. 225r, aber auch vorher am Ende einiger der vierzehn «Bücher», wenn genügend Platz war).
- Wolf 1619: «[Trostreiche Gleichheit](#)». – Nun drückt der Stock einen Klecks auf der «Kreuzung» der Linien oben links.
- Wolf 1619: «[Prognosticon astrologicum](#)». – Dito.
- Wolf 1619: «[Orationes duae](#)». – Dito.
- Wolf 1620: «[Außführliche, umbstendtliche und warhaffte Beschreibung deß grausamen uñ unmenschlichen Mordts](#), so in dem land Veltlyn, gemeinen dreyen Pündten gehörig, Anno M.DC. XX. den IX. Jul. unnd folgende tag, alten Calenders, an den Evangelischen einwohneren daselbst, durch etlich verzweifelte Bößwicht, Rebellen uñ Banditen, gantz barbarischer weise ist geübt worden : / Allen Evangelischen Stenden uñ Oberkeiten zü hochnotwendiger nachrichtung, unnd getrewer warnung : auch allen fromen Christen zü sonderm exempl der bestendigkeit in wahrem Glauben, an den tag geben. [Kleines aus zwei Elementen zusammengesetztes Zierstück.] Matth. 5. Cap. Sälig sind, die umb der Gerechtigkeit willen verfolget werden : denn das himmelreich ist ihr, etc. / Getruckt zu Zürych. Bey Joh. Rüdolff Wolffen, Anno ut suprà [also 1620].» – Expl. Zürich ZB III R 704.3.<sup>40</sup> – Das Zierstück ist auf S. [92]. Der Klecks ist wieder entfernt, dafür ist die «Kreuzung» nun beschädigt, wie in → Abb. 2 zu sehen. In einer neu gesetzten, auf S. 2 durch einen wichtigen Zusatz ergänzten Auflage (Zürich ZB [18.347.4](#)) aus demselben Jahr ist das Zierstück (S. [99]) fast gleich.
- [Wolf] 1621: «[Grunndtlicher Bericht](#) über den Zustand gemeiner dreyer Pündten in Rætien : Und was sich syder den im Veltlin begangnen Mordthaten in bemelten dreyen Pündten weiter zügetragen. [Das dreieckige Zierstück.] Gedruckt im Jahr 1621.» – Expl. in Zürich ZB 18.6.46.<sup>41</sup> – Der Zustand des Druckstocks ist noch ähnlich wie im Jahr zuvor.
- [Wolf 1621]: «[Kurtzer Vergriff deß jetzigen Pündtnerischen Zustands.](#)» – Expl. in Zürich ZB 18.6.47.<sup>42</sup> Kurzversion des «Grunndtlichen Berichts». – Das Zierstück ist im gleichen Zustand wie dort, das Publikationsjahr muss also ebenfalls 1621 sein.<sup>43</sup>
- [Wolf] 1622: «[Pündtnerischer Handlungen Widerholt- unnd vermehrte Deduction.](#)» – Unterhalb der Mitte des Zierstücks (S. [60]) prangt nun der erwähnte schwarze Fleck.
- Wolf 1624: «[Historischer Lustgarten](#)». – Mit demselben schwarzen Fleck.

<sup>40</sup> 8°, Tit. S. I, II leer, Text S. 1–87 + [88] mit Kreuz-ZS wie in Conrad Buols «Danklied», Gebräuch der Märtyrergeschichte S. [89–92], 25 Z./S. (oder 24 + Kopfz.).

<sup>41</sup> 4°, 10 Bll., 33 Z./S.

<sup>42</sup> 4°, 2 Bll., hatte nie ein Titelblatt, 33 Z./S.

<sup>43</sup> Haller Bibl. Teil 5, S. 280 [Nr. 863](#) vermutet das Jahr «(1624.)» und schreibt: «Gleiches auf Französisch (...).»

Wie gesagt, verwendeten auch Druckereien in anderen Städten das gleiche Zierstück. Die Druckstöcke glichen einander in erstaunlichem Masse. Sogar die Schraffuren sind von einem zum anderen sehr ähnlich. Höchstwahrscheinlich wurden sie alle an einem Ort, ja sogar von ein und demselben Kunsthändler geschnitten und dann an die Druckereien verkauft, vielleicht an einer Messe. Wie immer dies genau vor sich gegangen ist, jedenfalls finden wir dasselbe Zierstück zum Beispiel bei Johann Schröter in Basel (immer am Schluss). Bei dessen Druckstock fehlt aber die Spirale der linken oberen Ecke gleich ganz:

- Schröter 1611: «[Ein schön new Lied, Von \(...\) Susanna](#)». Nehlsen<sup>44</sup> Q-1643.
- Schröter 1618. «[Petri Calvi Tridentini ... oratio](#)». Zierstück auch auf S. [IV].
- Schröter 1619. «[Christl. Bedencken über den Erschrockenlichen Cometen](#)».
- Schröter 1622: «[Der Geistlich Buxbaum](#)». Nehlsen Q-7585.

Auch diese Version des Zierstücks findet sich in einer anonymen Schrift, die Graubünden betrifft und ohne Angabe des Druckorts erschienen ist:

- [Schröter] 1621: «Veltlinisch Martyrbüchlein: Das ist, Warhaffte, außführliche Beschreibung, deß uberauß grausamen Mords, so an den Kindern Gottes im Veltlin Anno 1620. im Julio verübt worden. / Allen Evangelischen Gemeinden zu hochnotwendiger warnung, und erinnerung, Wessen sie sich gegen allen denen zu versehen haben, die dem Tridentinischen Concilio beypflichten. [Holzschnitt.] Genes. cap. 4. v. 10. Was hastu gethan? Die Stimm deines Bruders Blut schreyet zu mir von der Erden, und nun verflucht seystu auff der Erden, die ihr Maul hat auffgethan, und deines Bruders Blut von deinen Händen empfangen etc. [Zierleiste.] Gedruckt im Jahr M. DC. XXI.» – Expl. in Gotha [Hist 8° 01325-1328 \(17\)](#) und Princeton (RCPPG) [5412.932](#).<sup>45</sup>

Mit intakter Spirale links oben, also von einem dritten Druckstock aus wieder einer anderen Offizin, habe ich das Zierstück zudem noch in folgenden beiden Schriften gefunden, von denen eine ebenfalls Graubünden betrifft, mit ähnlichem Titel und Inhalt wie die soeben genannte (wir werden auf beide unten → 4. zurückkommen). Wo diese Offizin war, habe ich noch nicht eruieren können:

- [?] 1621. «Veltlinische Tyranny, Das ist: Außführliche Umbstendliche unnd Wahrhaffte Beschreibung Deß Grausamen und unmenschlichen Mordts (...) / Allen Evangelischen Ständen und Oberkeiten, sonderlich denen unden am Rheinstrom und Wetteraw, Welche an jetzo solcher unbarmhertziger Spanischer Völcker einfall unnd eroberung, wider alle billigkeit auch erfahren müssen (...). [Kurze Zierleiste.] Erstlich Getruckt zu Zürch [sic], Bey Johann Rudolff Wolffen, Anno ut supra [1620]. Jetzo auff vieler begehrten an unterschiedlichen orten nachgetruckt. Anno 1621.» – Expl. in München BSB [4 Ital.](#)

---

<sup>44</sup> Eberhard Nehlsen, «[Liedflugschriften](#) des 15. bis 18. Jahrhunderts – [Quellenverzeichnis](#)».

<sup>45</sup> 8°, 32 Bll., unpaginiert.

[241 f#Beibd.2](#) = [Google](#).<sup>46</sup> Für seinen Nachdruck (nach der ersten Zürcher Auflage, s. oben in der Liste Wolf 1620) hat sich dieser Drucker – irgendwo nördlich von Frankfurt – also sogar bemüht, einen Druckstock des gleichen Zierstücks aufzutreiben.

- [?] 1622. «[Continuatio Manßfeldischer Kriegshandlung](#)». Mit dem identischen Zierstück, einschliesslich der Schraffuren.

Dass die «Deduction» in Zürich bei Wolf gedruckt wurde, ist nach alledem klar. Für die «Kurtze wahrhaftte Relation» aber, die einen anderen, kürzeren Text bietet, die 29 Urkundenbeilagen noch nicht enthält, auf S. 1 die «Deduction» ankündigt und somit als eine Art provisorische Version bezeichnet werden kann, müssen wir den Druckort noch bestimmen.

Wir gehen wieder gleich vor und untersuchen die Zierstücke: Es gibt von dieser Schrift zwei Versionen (was schon Haller wusste, Bibl. Teil 5 S. 285f. [Nr. 886](#)), eine mit einem Gedicht am Ende, die andere ohne. Das [Gedicht](#) mit 30 Strophen, zweifellos von Anhorn wie der Prosatext, trägt den Titel:

Pündtner Spiegel, in welchem sich ein gantze lobliche Eydgnoßschafft wol zu ersehen hat.

Darin führt der Autor der Welt vor Augen, wie die Bündner – Katholiken ebenso wie Protestanten – in den Monaten bis zum Ausbruch des Prättigauer Aufstands nur noch Knechte der Spanier bzw. Österreicher gewesen waren. Die Eidgenossen warnt er nicht nur, sondern bittet sie unterschwellig auch um effektivere Hilfe für künftige Bedrohungen (Str. 14), was leider wenig nützte (Parallelen zur heutigen Zeit waren ganz unbeabsichtigt). Wir lesen da:

In dem Sprichwort man sagen thut:  
Wann deines Nachbarn Hauß  
Haupthällig<sup>47</sup> brenn in feüres glüt,  
Da sey gut löschen auß<sup>48</sup>,  
Sonst komms dir auch zu hauß.

Wohin innere Zwietracht führe, könne man an der Situation der Bündner ersehen. Andererseits habe sich aber just bei diesen nun auch gezeigt (Str. 28),

Wie durch ihr einigkeit  
Ein häufflin klein die Spanisch schar  
Mit Prüglen hat erleyt,  
Und sich widrumb befreyt.

---

<sup>46</sup> 4°, 28 S.

<sup>47</sup> = laut (lachen), mit Sang und Klang (untergehen), s. Idiot. II 1142; gehört wie «einhellig» zum Verb «hellen» (s. heute «hallen») ebd. 1140.

<sup>48</sup> Da sei es gut, (dieses) auszulöschen.

An den verwendeten Zierstücken können wir ablesen, dass beide Ausgaben bei Schröter in Basel herausgekommen sind, diejenige mit dem Gedicht wohl als zweite. In der ersten findet sich nämlich auf der Titelseite eine dicke Zierleiste mit Doppelspirale, die ich auch in einer anderen, klar aus Schröters Offizin stammenden Schrift gefunden habe. Die beiden Titel sind:

- Schröter 1620: «[Evangelische Symphony](#)», 1620, mit der Zierleiste auf [S. 431](#).
- [Schröter] 1622: [Bartholomäus Anhorn], «[Kurtze Wahrhaffte Relation](#), Was massen im Verwichnen Monat Aprilis, den Einwohneren des Zehn Gerichten Pundts in alter hohen Rhætia, durch des Hochloblichen Hauses Oesterreich nachgesetzte Oberste und Befelchshaber, die in der Natur und allen Rechten erlaubte Defension Leibs und der Seelen abgetrungen worden. / Jedermenniglich zum bericht, und Christenlichem mitleiden, jetzo an tag gegeben. [Zierleiste mit liegender Doppelspirale.] Getruckt im Jahr des HERren 1622.» – Expl. in Zürich ZB 18.8,10.<sup>49</sup>

In der zweiten Ausgabe aber ist die Titelseite mit einem «fünfeckigen», auf einer Kante stehenden Zierstück geschmückt, das wir ebenfalls bei Schröter wiederfinden (am Schluss zweier Drucke). Die drei Titel sind:

- Schröter 1608: «[Drey Schöne Neue Lieder](#)». Nehlsen Q-2332; hier steht das Zierstück «auf dem Kopf».
- Schröter 1616: «[Die Murten Schlacht](#)». Nehlsen Q-8361.
- [Schröter] 1622: [Bartholomäus Anhorn], «Kurtze Wahrhaffte Relation, Was massen im Verwichnen Monat Aprilis, den Eynwohneren des Zehn Gerichten Pundts in alter hohen Rhætia, durch des Hochloblichen Hauses Oesterreich nachgesetzte Oberste und Befelchshaber, die in der Natur und allen Rechten erlaubte Defension Leibs und der Seelen abgetrungen worden. / Jedermenniglichen zum Bericht, und Christenlichem mitleiden, jetzo an tag gegeben. [Fünfeckiges Zierstück.] Getruckt im Jahr des HERren, 1622.» – Expl. in Dresden SLUB [Hist.Germ.C.525.15](#).<sup>50</sup> Nehlsen Nr. Q-1349 weist die Ausgabe in nicht weniger als sechs Bibliotheken nach. Als Druckort gibt er (ohne Begründung, aber zweifellos wegen der obigen Drucke mit demselben Zierstück) «[Basel: Johann Schröter]» an.

Anhorn hat somit mehrere Druckereien mit der Herausgabe seiner Schriften beauftragt. Dass Johannes Guler auch bei denjenigen ausserhalb Zürichs helfend mitwirkte, scheint mir dagegen eher unwahrscheinlich.

4. Nun will ich aber die Katze aus dem Sack lassen und eine weitere Schrift vorstellen, die anonym veröffentlicht wurde, aber von der Hand Bartholomäus An-

---

<sup>49</sup> 4°, 31 S., 34 Z./S.

<sup>50</sup> 4°, 36 S. Text S. 1–32, danach das Gedicht «Pündtner Spiegel» S. 32 und [33–36]. Zinsli Tex. [S. 235–38](#) Nr. 36, «Anh. d.Ä. (?)» zugeschrieben, wie Haller; s. aber Zinsli [Diss.](#) S. 187–90, wo er vorsichtig zur Theorie von Gulers Autorschaft neigt.

horns d.Ä. stammen muss. Beginnen wir die Argumentation folgendermassen: Randolph Head (Head Dem. S. 256<sup>51</sup>) hat darauf hingewiesen, dass der Text der «Kurtzen Wahrhafften Relation» in einer weiteren Ausgabe, aber mit anderem Titel, Satz und Buchschmuck herausgekommen ist (ohne Pündtner Spiegel). Diese Version wird in den aktuellen Einträgen im schweizerischen und deutschen Bibliothekssystem immer noch Johannes Guler zugeschrieben. Ein Digitalisat gibt es vom Exemplar in Wolfenbüttel (HAB [Xb 10179](#)). Wo diese Version gedruckt wurde, habe ich noch nicht gefunden, aber zwei Dinge sind mir aufgefallen:

Erstens erinnert der Vorsatz «Graubündtische Handlung, Das ist» vor dem nur leicht modifizierten Haupttitel «Kurtze und waarhaffte Relation (...)» an frühere Titel der Reihe anonymer Schriften der französisch-protestantischen Partei Bündens, namentlich an die bekannte Rechtfertigungsschrift zum Thusner Strafgericht mit dem Titel «Grawpündtnerische Handlungen (...)» von 1618 (s. MoH 8, S. 24–27), aber auch an Anhorns «Deduction», deren Titel so beginnt: «Pündtnerischer Handlungen Widerholt- unnd vermehrte Deduction (...)».<sup>52</sup>

Zweitens ist das Vorgehen, für einen Nachdruck einen Vorsatz vor den Titel zu stellen, hier genau gleich wie bei dem anonymen Bericht über den berüchtigten Veltliner Mord, von dem wir drei Drucke, zwei bei Wolf in Zürich (1620) und einen Nachdruck an unbekanntem Ort (1621), schon oben (→ 3.) im Zusammenhang mit den verwendeten Zierstücken kennengelernt haben. Der Originaltitel lautet: «Außführliche, umbstendtliche und warhaffte Beschreibung deß grausamen un̄ unmenschlichen Mordts (...)» (Expl. der 1. Aufl. in Zürich ZB [III R 704,3](#)), beim Nachdruck lautet der Titel aber: «Veltlinische Tyranny, Das ist: Außführliche Umbstendtliche unnd Wahrhaffte Beschreibung Deß Grausamen und unmenschlichen Mordts (...)» (Expl. in Dresden SLUB [Hist. Helv.754,170](#)). Ja, es gibt sogar einen weiteren Nachdruck mit diesem «Titel-Trick»: «Veltlinisch Blutbad, Und Außführliche, umbständliche unnd warhaffte Beschreibung deß grausamen und unmenschlichen Mordts (...)» (Expl. in Wien ÖNB [20.T.484 ALT PRUNK](#))<sup>53</sup>.

Dieser Schrift wollen wir uns nun näher zuwenden. Sie ist ein Hammer, man kann es nicht anders sagen! Der Veltliner Mord vom Juli 1620 wird darin schohnungslos und in allen Details geschildert: an welchem Tag in welcher Ortschaft wieviele und welche Personen umgebracht wurden. Zudem werden die Angehörigen der Ermordeten namentlich aufgelistet, die in Zürich, St. Gallen und Genf Asyl erhalten haben.

---

<sup>51</sup> Schon Head Early Dem. S. 208 Anm. 21. Nach ihm Heiligensetzer S. 15 Anm. 36.

<sup>52</sup> Die Gegenseite hat 1620 den Ausdruck «Grawpündtnerische Handlungen» für den Titel einer Schrift «Pündtnerische Handlungen» usurpiert (s. MoH 8, S. 29–31, wo ich erst die Ausgabe von 1621 kannte, und unten → 5), und Anhorn hat jenen nun seinerseits imitiert.

<sup>53</sup> Bei dem wohl von Google gemachten Digitalisat ist das Titelblatt unten abgeschnitten, so dass der Rest des Textes, der wohl gleich wie beim anderen Nachdruck lautet, und das Druckjahr (1620 oder 1621?) nicht sichtbar ist. Das erklärt die Fehler in der online-Beschreibung.

Eine erweiterte Fassung dieser Schrift, wieder mit dem typischen «Titel-Trick»: «Veltlinisch Martyrbüchlein: Das ist, Warhaffte, außführliche Beschreibung, deß uberauß grausamen Mords (...)» ist ebenfalls 1621 bei Schröter in Basel erschienen (Expl. in Gotha [Hist 8° 01325-1328 \(17\)](#) und Princeton [5412.932](#)). Dies ist an dem typischen dreieckigen Zierstück ohne Spirale links oben zu erkennen, wie wir oben (→ 3.) gesehen haben. Gegenüber der «Außführlichen Umbstendlichen unnd Wahrhafften Beschreibung» (inkl. den Nachdrucken «Veltlinisch Blutbad» und «Veltlinische Tyranney») steht am Anfang neu eine Übersicht, bei welchen Gelegenheiten der Papst den Evangelischen den Tod geschworen habe, sowie «Ein außerlesen einbrünstig Gebätt (...)» (5 S.), eine Beschreibung des Veltlins aus früheren Chroniken (5 S.) und ein zwei Seiten langer neuer Anfang der Einleitung (ab f. [7r]). Danach ist der Text abgesehen von kleinen Abweichungen<sup>54</sup> gleich wie in den anderen Ausgaben.<sup>55</sup>

Wer diese Schrift erstmals dem Zürcher Theologen Caspar Waser (1565–1625) zugeschrieben hat, was heute allgemein angenommen wird, weiss ich noch nicht. Zwar sorgte Waser für die Zürcher Flüchtlinge aus dem Veltlin, unterstützt von seinem Sohn Johann Heinrich, der später als Schiedsrichter den Streit im Zehngerichtenbund beilegte,<sup>56</sup> und er stand durchaus in reger Korrespondenz mit Anhorn<sup>57</sup>, aber dies allein genügt nicht, um ihn zum Autor der Schrift zu erklären. Allerdings muss er den Autor, wie wir noch sehen werden (→ 5.), mit vielen persönlichen Informationen über die Flüchtlinge und ihre ermordeten Angehörigen versorgt haben.

Dass dieser Autor, der solche Informationen zusammengetragen und zu einer Synthese verarbeitet hat, Anhorn war, macht wiederum ein Textvergleich offenbar. Die «Außführliche, umbstendliche und warhaffte Beschreibung» fusst nämlich ohne jeden Zweifel auf derselben Textgrundlage wie die von Anhorns Enkel geschriebene und 1680 publizierte «[Heilige Widergeburt \(...\)](#)», die eng von der «Παλιγγενεσία rhætica» des Grossvaters abhängt. So lesen wir in der anonymen Schrift über den Frühsommer 1619<sup>58</sup> (1. Zürcher Aufl., Expl. in Zürich ZB [III R 704,3](#), S. 2f.):

Als die hohe Oberkeit gemeiner dreyen Pündten deß alten Rætier lands,  
durch underschidliche erkantnussen gnedig bewilliget, daß im flecken

<sup>54</sup> Z.B. Ende des zweiten Absatzes in Kap. 6. «Mordt zu Brüß» (Brusio) und dann im Anschluss an die Aufzählung der dort Ermordeten, entsprechend S. 64 der 1. Zürcher Auflage.

<sup>55</sup> Bemerkenswert ist die am (neuen) Anfang der Einleitung eingefügte Breitseite gegen Matthias Hoë, einen linientreuen Lutheraner, der nicht weniger gegen die Zwinglianer und Calvinisten als gegen die Katholiken anschrieb und 1620 gerade Furore gemacht hatte. Mit Blick auf die Leser dieser Basler Ausgabe wird dabei sogar Oecolampad eigens genannt.

<sup>56</sup> S. Barbara Schmid, «Eine neue konfessionelle Elite? Wie Johann Heinrich Waser (1600–1669) zum politischen Hoffnungsträger der Zürcher Orthodoxie wurde», BeZG 77/3 (2015), S. 106–121, spez. 113 m. Anm. 26.

<sup>57</sup> Heiligensetzer S. 13.

<sup>58</sup> Dieselben Ereignisse bei Spr. Gesch. S. 103.

Boaltz<sup>59</sup>, zur Gemeind Tell gehörig, ein Evangelische Kirche, samt der ordinari besoldung, auff weiß und form, wie die in den andern Kirchen Veltlyns gebreuchig, angestelt werden solte Anno 1619. im monat Majo : haben sich drüber der Predicant zu Tell, samt denen zu Tyran und Brüss, wie auch beyden Potestaten zu Tyran uñ Tell, in besagtem ort Boaltz, die predig daselbst zuverrichten, samtlich befunden. Es sind aber die Papisten mit wehr und wafen als bald dermassen zusamen gelofen, daß man nottrungelich sich deß | predigens hat müssen enthalten. Unnd ist eben selbigen tags, umb bemelter ursach willen, der Predicant zu Brüss, Herr Gaudentius Tack, bey nahe auff den todt geprüglet, ein jüngling von Tyran gar umbgebracht, und andere vom selbigen ort also mißhandlet worden, daß sie der hernach folgenden grausamen verfolgung gleichsam die ersten Martyrer zu Tyran gewesen. Es ward bald hernach auch deß Potestaten diener einer daselbst erschlagen : alda dieser Mörder frefenheit so groß, daß sie alle wider sie außgangene Oberkeitliche mandaten nicht allein inn wind geschlagen : sondern auch, zu höchster verachtung derselben, ofentlich mit wehr unnd wafen vor dem Palast herumb spatziert haben : dem Potestaten selbst, uñ seinem sohn, wie gleich fals allen fürnemmen glideren der berürten Evangelischen Kirchen zu Tyran den todt getrōwet.

Und in der «Heiligen Widergeburt» auf S. 103 (im Kapitel «Veltliner-Mord Anno 1620»):

Nach dem die Hohe Obrigkeit gmeiner dreyer Pündten, dem Flecken Boaltz zur Gemeind Tell im Veltlin gehörig, im Jahr Christi [es fehlt das Jahr] eine Evangelische Kirchen bewilliget, und die erste Predig im Monat Majo daselbst sollen verrichtet werden, haben sich die Papisten mit gewehrter Hand, solches geschehen zu lassen, widersetzt : den Prediger von Brüss, Herren Gaudentz Tacken auf den todt geprügelt, und einen jungen Knaben von Tyran, wie auch des Potestaten Diener daselbst, umbgebracht, und dem Potestaten selber, seinem Sohn, und allen fürnemmen Evangelischen den Tod gedrāwt.

Dass diese beiden Texte engstens miteinander verwandt sind, ist offensichtlich. Selbstverständlich müssten wir nun zuallererst in St. Gallen das Manuskript der «Παλιγγενεσία rhætica» vergleichen. Wir würden vermutlich finden, dass der Enkel seine Vorlage teils gekürzt, an anderen Orten aber erweitert hat. Auch der Grossvater könnte schon so verfahren sein, wahrscheinlicher ist aber, dass er

---

<sup>59</sup> In der 2. Zürcher Aufl. (Expl. Zürich ZB [18.347.4](#)) sind die im folgenden kursiv gesetzten Passagen neu dazugekommen: «Als die hohe Oberkeit (...) erkantnussen die freyheit beyder Religionen nit allein in ihren angebornen landen, sondern auch im land Veltlyn, bey ihren Underthanen bewilliget : ist eben gleichs auch im fläcken Boaltz, zur Gemeind Tell gehörig, bewilliget worden, daß namlich ein Evangelische Kirch, samt (...) angestelt werden solte Año 1619.»

sowohl für die «Παλιγγενεσία rhætica», als auch für die anonyme «Außführliche, umbständliche und warhaffte Beschreibung» die Schilderung aktueller Ereignisse wie des Veltliner Mords aus einer «Diarium»-ähnlichen, aber nicht erhaltenen Materialsammlung aus Dokumenten und Textskizzen exzerpiert hat, wie ich sie oben postuliert habe.

Es ist nämlich sehr auffällig, dass Anhorn im erhaltenen «Diarium» zum «Grawpündterkrieg», obwohl es im Januar 1620 einsetzt, über den Veltliner Mord, der im folgenden Juli stattfand, ausser ein paar fast zufällig wirkenden Anspielungen<sup>60</sup> kein Wort verliert, so als ob ihn jenes Ereignis völlig kaltgelassen hätte.<sup>61</sup> Prompt hat man ihn als Autor der «Außführlichen, umbständlichen und warhafften Beschreibung» nie in Betracht gezogen. Das war auch besser so. Nicht auszudenken, was dem Pfarrer von Maienfeld hätte widerfahren können, wenn seine Autorschaft bekanntgeworden wäre!

Hingegen ist diese anonyme Druckschrift, als früheste und erste, im Anhornschen Nachlass in St. Gallen eingebunden. Aber hierzu hat er keine «Nota» geschrieben, der wir entnehmen könnten, dass er der Autor war. Er beschränkte sich darauf, mit der hier aufgedeckten Textübereinstimmung seine Leser in ferner Zukunft indirekt und diskret darauf hinzuweisen.

Symptomatisch scheint mir auch zu sein, dass dies die letzte Schrift der «Bündner Serie» ist, die Wolf in Zürich mit Angabe seiner Offizin publizierte. Man kann sich den Protest von katholisch-eidgenössischer Seite lebhaft vorstellen.

Nun aber, da wir schon drei der im Nachlass eingebundenen Druckschriften Anhorn selber zuweisen können, lohnt es sich, kurz nochmals auf Scherers von der Nachwelt so lange ignorierten Absatz zurückzukommen (s. → 1.). Er lautet:

Diese Hs. beschreibt Haller 5. 738 und 739. Von alten schweiz. Druckschriften finden sich in den 10 Bdn. eingehetzt die Hallerschen Nummern: V. [= Teil 5.] 836, 859, 860, 867, 885, 886, 890 u. 891, sämmtlich im 2.-4. Bd. No. 867 ist laut Handnotiz B. Anhorns „Gestelt durch Geörg Jenatsch“; No. 885 und 886 sind von B. Anhorn selbst verfasst.

Nr. 836 ist unsere «Außführliche, umbständliche und warhaffte Beschreibung» des Veltliner Mords, Nr. 885 die «Deduction» und Nr. 886 deren Vorgängerin, die «Kurtze wahrhaffte Relation».

Gehen wir die anderen der Reihe nach durch. (Selbstverständlich gäbe es zu jeder einzelnen diesen Schriften viel zu sagen, aber ich habe in dieser Ausgabe des Monsteiner Hermes noch etwas anderes vor.) Im folgenden steht immer zuerst die Seite und Nummer bei Haller (o.O. = ohne Ort):

---

<sup>60</sup> Z.B. Anh. Krieg (in der Ausgabe von v. Moor) S. 59f. und 63f.

<sup>61</sup> Dass er im Gegenteil davon stark berührt war, zeigen seine wenigen Worte in der Autobiographie; auch dort aber verweist er nur auf das «Veltliner Marterbüchli», d.h. die «Außführliche, umbständliche und warhaffte Beschreibung», in seinem «Grawpündterkrieg», wo diese in Bd. II eingebunden ist, s. Anh. Aut. S. 135 mit Anm. 441f.

- S. 278 Nr. 859 [o.O. 1622]: «Kurtzer und warhaffter bericht deß kelchen kriegs so von den caluinischen Püntneren und Zwinglischen Zürchern und Bernern Im veldlin volbracht worden», mit einem Holzschnitt schlechter Qualität<sup>62</sup> sowie einem Vor- und Nachspann zum Text. – Expl. in Zürich ZB [18.6.43](#) und Berlin SB [Rv 4642](#).<sup>63</sup> Am Schluss als Zierstück ein Doppeladler.

Diese Schrift (wir haben sie schon in MoH 8, S. 30 gestreift) ist selbstverständlich nicht von Anhorn. Aber die nächste, eine Replik darauf (wie auch Haller sagt, der sie deshalb Anhorn zuschreibt), kann sehr wohl von ihm sein:

- S. 279 Nr. [860](#) [o.O. 1621]: «Grundtliche Widerlägung eines ehrenrührigen Pasquills und unmenschlichen Lästerschrifft, so neuwlicher Zeit unter dem Titel: Kelchkrieg wider die Löblich Ständ und Stadt Zürich, Bern und Pündt, auch etliche Particular-Personen in offenem Truckh außgangen. Zürich, 1621.» – Titel zitiert nach Haller, der schreibt: «Vermuthlich von Bartholomä Anhorn. Ist übertrieben heftig.»

Diese Schrift habe ich noch nirgends digitalisiert gefunden und kann sie deshalb noch nicht beurteilen.<sup>64</sup>

Die nächste Nummer ist ein Bericht über die Ereignisse zwischen etwa Herbst 1620 und Juni 1621:

- S. 280f. Nr. 867 [o.O. 1621]: «Warhaffte Relation dessen Was sich in Gemeinen dreyen Pündten, in alter hoher Retia gelegen, seid dem unmenschlichen verübten mord im land Veltlin, biß auff gegenwir(ti)ge<sup>65</sup> zeit, namlich zu anfang deß monats Junij zugetragen. [Achteckiges Zierstück.] ANNO. M. DC. XXI.» Am Schluss ein Spottgedicht in 30 Versen auf die Flucht der Innerschweizer Truppen unter Oberst Johann Conrad von Beroldingen.<sup>66</sup> – Expl. in Zürich ZB [18.6.45](#) und Wolfenbüttel HAB [Xb 6146 \(7\)](#).<sup>67</sup>

Es gibt davon noch zwei weitere Drucke (beide 4°): (1) mit demselben Titel (in leicht anderer Orthographie), aber einem Masken-Zierstück, Paginierung (Text S. 3–11) und ohne Gedicht: Expl. Dresden SLUB [Hist.Helv.754,166](#); (2) mit erweitertem Titel<sup>68</sup>, einem filigranen, übereck stehenden quadratischen

---

<sup>62</sup> Die Vorlage war ein aufwendiger Kupferstich in einem Einblattdruck über den Kelchkrieg von 1621, s. MoH 8, S. 30.

<sup>63</sup> 4°, 6 Bll. – Haller schreibt: «Eine andere Ausgabe, so Heinrich Spait besorget hat, besteht aus 19 Seiten in 4to. Eine schmähsüchtige Schrift (...); die andere Ausgabe habe ich noch nicht gefunden.

<sup>64</sup> S. die ausführlichen Bemerkungen der Hgg. von Anh. Aut., S. 157f. Anm. 536–38. Anhorn vermeidet offenbar jeden Hinweis darauf, wer der Autor sein könnte.

<sup>65</sup> Der Setzer hat die Silbe -ti- beim Zeilenwechsel vergessen.

<sup>66</sup> Zinsli Tex. S. 198 Nr. 26, Diss. S. 144–46, Tab. II, 9.

<sup>67</sup> 4°, 8 Bll., 33 Z./S. – Nehlsen Q-8397.

<sup>68</sup> «Warhaffte Historische Relation und Bericht, Was sich in den gemeinen dreyen Bünden, inn altem hohen Rhetia gelegen, seythero dem vorgangenen unmenschlichen verübten Blutbad de Anno 1620. im Veltlin, biß auff gegenwärtige Zeit nämlich zu anfang diß Monats Junij,

Zierstück, Paginierung (Text S. 3–14) und dem Gedicht<sup>69</sup> (S. 15): Expl. in Berlin SB [Rv 4646](#), in Wien ÖNB [74.J.184 ALT PRUNK](#) (Nehlsen Q-6508).

Zu dieser – ziemlich polemisch verfassten – Schrift hat Anhorn notiert: «Gestelt durch Geörg Jenatsch». Vielleicht hat er dem jungen Hitzkopf bei der Endredaktion geholfen; Jenatsch war ja romanischer Muttersprache.

Schliesslich bleiben nur noch zwei Gedichte. Vor allem die Titel, beim ersten der Nachsatz «Allen (...) zur Erinnerung (...) und nachrichtung» und beim zweiten der auf «Das ist» endende Vorsatz, klingt stark nach Anhorn. Letzteres ist in Strophen gedichtet, also ein Lied, und wie üblich ist die Melodie angegeben, zu der es passt. Dass der Maienfelder Pfarrer auch dichtete (wie seine jüngeren Kollegen Buol und Jenatsch), haben wir schon oben (→ 3.) beim «Pündtner Spiegel» gesehen.

- S. 286 Nr. 890 [o.O.] 1622: «Lobspruch : Der Tapfferen, und Mannhafften, Prättigäuwern Im 10. Grichten Pundt, alter hoher Rhetierlands.<sup>70</sup> Was Gott durch ihre Brügel Gegen ihren Feyenden den Spannieren, Italieneren und Oesterreichischen gwürckt hat, In disen letsten betrübten zeiten. / Allen freyen Völckern zur Erinnerung, trost und nachrichtung gestelt, Durch Hab Gottlieb Rainckli.<sup>71</sup> / Getruckt im Jahr, 1622.» – Expl. Zürich ZB [18.2019,7](#).<sup>72</sup>
- S. 286f. Nr. 891 [o.O. 1622]: «Der heroische wilde Mann, Das ist : Ein Neuw Liedt, wie die Mannhaffte Leut in dem Zehen Grichten Pundt, in Alter Hoher Rætia, durch GOttes Hülff, mit ihren Brüglen, die Spannische unnd Leopoldische auß dem Landt geschlagen haben. [Holzschnitt mit einem Prättigauer Hercules, der mit seinem Prügel einen mit einem Schwert bewaffneten Soldaten erschlägt.] In der weiß: Wilhelm bin ich der Telle<sup>73</sup>, etc.» – Expl. Basel UB [Falk 1716:42](#) und Zürich ZB [18.2019,6](#).<sup>74</sup>

---

Anno 1621. begeben und zugetragen. Beschrieben durch einen Liebhaber der Warheit. Anno M. DC. XXI.» Ein entrüsteter Leser hat auf dem Wiener Expl. «Warhaffte Historische» durchgestrichen und «Caluinische» darüber geschrieben und weiter unten vor «Liebhaber» «Nit-» eingefügt.

<sup>69</sup> Darin ist die Sprache in vielem gegenüber der ersten Ausgabe «schriftsprachlich» normalisiert (z.B. Vers 25 Fähnlein statt Fendlin), einmal sogar auf Kosten des Rhythmus (Vers 18 geflohen statt gflohen), und ein dummer, sinnentstellender Fehler hat sich ebenfalls eingeschlichen (Vers 26 «Hünd» statt «hind» = «Hirschkuhe»).

<sup>70</sup> Wohl kein Grammatikfehler, gemeint ist: «alter hoher Rhetier Lands».

<sup>71</sup> Ist dieses etwas sperrige Pseudonym vielleicht ein Anagramm? Ich habe lange geknöbelt; auch dialektales «Bartli Anhore» funktioniert nur, wenn wir «durch» dazunehmen; und was machen wir mit dem Rest der Buchstaben?

<sup>72</sup> 8°, 8 Bll. – Zinsli Tex. S. 224–32, Diss. S. 179–83, Tab. S. 246f. II, 13.

<sup>73</sup> Diese «Weise» oder «Melodie» ist grundsätzlich dieselbe, auf die schon Fortunat Sprecher (1615, s. oben → 3.) und Conrad Buol (1617) ihre Lieder gedichtet hatten (s. MoH 8, S. 19). Inzwischen hatte aber offenbar Hieronymus Muheims «Tellenlied» den Alpenraum erobert und den holländischen Wilhelmus hierzulande etwas in den Hintergrund treten lassen.

<sup>74</sup> 8°, 6 Bll. – Zinsli Tex. S. 215–18, Diss. S. 169–75, Tab. S. 242f. I, 6; Nehlsen Q-0238.

So viel in aller Kürze zu den in Anhorns Nachlass eingebundenen Schriften. Immerhin: Nach den Nummern 885 und 886 können wir nun auch die Nrn. 836, 860, 890 und 891 mit Zuversicht Anhorn zuschreiben. Nur die Nr. 859 ist sicher nicht von ihm, und Nr. 867 höchstens teilweise.

5. Meine letzte Entdeckung dieser Art ist wohl die erstaunlichste. Sie hat mein Bild von Bartholomäus Anhorn noch einmal stark verändert.

Im ersten Teil des «Grawpünterkriegs», der summarisch erzählten Vorgeschichte, deren Original den Anfang von Bd. I des Nachlasses in St. Gallen bildet, schildert Anhorn (am Ende des 10. Kapitels) eine Episode ungewöhnlich detailliert. Sie muss ihm sehr wichtig gewesen sein. Es geht um den versehentlichen, jedoch im Zusammenhang mit Folterung eingetretenen Tod des betagten Erzpriesters von Sondrio, Nikolaus Rusca, anlässlich des Thusner Strafgerichts 1618, ein Ereignis, das diesem Gericht gewaltige Anfeindungen eingetragen hat. Vorgängig wird auch der Prozess gegen Rusca resümiert, dies aber nur kurz. Der Absatz lautet (S. 35f. bei v. Moor):

Als er aber disem allem stracks widersprochen und die vergichten<sup>75</sup> der gepyniget und darauff hingerichteten personen gelaugnet, die aufgelegten Brieff und kundschaften schimpflich eludieren<sup>76</sup> wollen, und doch begärt, man solle ihne entweder bandisieren ohne Marter oder auff die Galleere condemnieren, ist er mit der urtel an die Tortur erkennt worden. Als er nun des ersten Tags dreymal ohne stein uffgezogen worden, hatt er doch nichts bekennen wollen. Des andern Tags, als er widerum gebunden und zum anderen mahl ohn stein auffgezogen, hatt er sich ganz krafftloß erzeiget. Ist er angends<sup>77</sup> herabgelassen und seiner Banden ledig worden, und bald darnach sein leben geendet, nitt ohne argwon eines ingenommen gifts. Darauff ist mit dem urtel erkennt, das sein leichnam solle durch den Scharffrichter zur gewonlichen Richtstatt geführt und alda begraben werden.

Folterung zur Erlangung von Geständnissen war zwar damals in Strafprozessen üblich, auch dass man die Gebundenen, die man an Seilen hochzog, noch extra mit Steinen beschwerte. Folterung mit Todesfolge aber wurde tunlichst vermieden. Deshalb ist Anhorn hier wichtig herauszustreichen, es habe Anzeichen gegeben, dass Rusca gar nicht direkt infolge der Folter, sondern an einem Gift gestorben sei, was das Strafgericht entlastet hätte.

Wir haben keine Möglichkeit mehr, die Wahrheit zu überprüfen. So oder so aber bot die protestantische, französisch-venetianisch orientierte Partei der gegnerischen katholisch-spanisch-mailändisch-österreichischen Partei mit diesem Strafgericht eine «willkommene» Angriffsfläche. Zudem hatte Venedig jüngst in Bün-

---

<sup>75</sup> «Aussagen», «Geständnisse», s. Idiot. III 1281, Grimm XXV 432.

<sup>76</sup> «zum Gespött machen», «ins Leere laufen lassen».

<sup>77</sup> = sogleich.

den (weil auf Frankreich kein Verlass mehr war) ebenfalls mit viel Geld «praktiziert». Dass im Thusner Gericht auch von Venedig Bestochene gebüsst wurden, ging unter.

Wichtig ist uns hier aber etwas anderes: Dieselbe Episode, der Prozess sehr viel ausführlicher, aber Ruscas Tod mit praktisch denselben Worten, findet sich in der wohl wichtigsten (schon oben → 4. erwähnten) Schrift aus der Zeit der Bündner Wirren, nämlich der bekannten und viel diskutierten Verteidigungsschrift dieses Strafgerichts mit dem langen, aber sorgfältig und klug formulierten Titel:

- Anon. 1618 (ohne Ort): «Grawpündtnerische Handlungen deß M.DC.XVIII. jahrs : Darinnen Klärlich unnd wahrhaftig angezeigt werden die rechtmei- gen unnd notzwingenden ursachen der zusammen kunfft deß gemeinen Landvolcks, und ordenlichen processuren, so ein eersam Strafgericht, zu Tusing im oberen Grawenpundt versamt, uß gegebnem volkommem gewalt, wider etlich ire untreüwe Landkinder furen müssen: Sampt was sich in den processen und sonst zugetragen: / Alles Durch die Herren Håubter, Råht und Gemeinden der gefreyten Rhetien gemeiner dreyer Pündten menniglichem zu grundtlicher underrichtung der wahrheit, un̄ ableinung<sup>78</sup> mancherley calumnien und beschwerungen, in offnen truck verfertiget. [Kleines, aus vier Elementen zusammengesetztes kreuzförmiges Zierstück.] ANNO M. DC. XVIII.» – 4°, 26 Bll., 33 Z./S., Expl. in Zürich ZB [18.34.6](#).

Ein Druck in Wolfenbüttel HAB [37 Pol. \(2\)](#), mit praktisch gleichem Titel, ist ebenfalls von 1618 und im Format 4°, aber auf 14 Bll. mit ±43 Z./S. verdichtet, in einer einen anderen Schrift und durch ein aus drei andersartigen Elementen zusammengesetztes kleines Zierstück geschmückt.

Hingegen zeigt ein Nachdruck von 1619, 4°, 24 Bll., Expl. in München BSB [4 Ital. 241 f#Beibd.1](#), wieder – wie der erstgenannte Druck – 33 Z./S. und ein Zierstück mit einem Element jenes ersten Typs, dafür aber einen stark veränderten Titel (die fast gleichen Passagen lasse ich aus): «Grawpündtnerische Handlungen. Das ist: Vollkommener Bericht, wie die in Grawpündten angestellte und verübte Verrähtereyen entdeckt, und die Thaten gestrafft worden. / In welchem klarlich (...) Sampt was sich in den Processen, sonst unnd seythero deß 1618. Jahrs über zugetragen: Darbey auch, Mit was Practiken die Vestung Fuentes, erbauet und wie betrüglich den Venetianern der Paß jederweilen gesperrt, anderseyts dem Spannier geöffnet worden, vermeld wird. [Kleines, aus einem Element bestehendes Zierstück.] Alles durch die Herren Håupter (...) verfertiget. [Zierleiste] Gedruckt im Jahr Christi 1619.»

Diese Schrift muss noch während des Strafgerichts herausgekommen sein und hatte den Zweck, dem Gegner möglichst den Wind aus den Segeln zu nehmen. Sie ist objektiv und glaubwürdig dokumentiert, hervorragend formuliert, konnte

---

<sup>78</sup> Dieser inzwischen ausgestorbene Begriff bedeutete «Abwendung, Tilgung, Widerlegung», s. Grimm I 72; Idiot. III 1284 s.v. ableinen.

aber letztlich den Schaden, den das Gericht angerichtet hatte, nicht neutralisieren (s. schon MoH 8, S. 24–27). Die Urteile wurden in einem nachfolgenden, spanisch-katholisch dominierten Strafgericht in Chur sogleich aufgehoben und umgekehrt die Exponenten des Thusner Gerichts angeklagt und verurteilt, anschliessend reagierten diese mit einem neuen Strafgericht auf Davos, und unmittelbar nach dessen Ende im Sommer 1620 eskalierte die Lage mit dem Veltliner Mord endgültig. Die Bündner waren freilich nur Spielball der Weltpolitik: Spanien und Österreich waren, weil Frankreich damals schwach und wankelmüsig war, wild entschlossen, die unbotmässigen Älpler (und damit die Transitwege) ein für allemal unter ihre Kontrolle zu bringen, wozu auch gehörte, die protestantischen Ketzer zum wahren Glauben zurückzuführen.

Hören wir nun aber den Bericht über Priester Ruscas Tod, wie er in der anonymen Verteidigungsschrift «Grawpündtnerische Handlungen» steht (f. 17<sup>r/v</sup>):

Deme allem hat er doch stracks widersprochen, die vergichten der gepeinigten unnd darauff hingerichten gelaugnet, die aufgelegte brieff unnd kundschafften schimpfflich eludieren wollen, und zwaren wol mit schimpffreden sie zü verantworten<sup>79</sup> sich understanden, aber doch begert, man solle ihne ohne weiter | procedieren entwiders ewig bandieren, oder auf die Galeen<sup>80</sup> condemnieren : so ist er mit recht und urtheil an die warheit erkent worden. Als er nun deß ersten tags drey mal ohne stein aufgezogen worden : hat er doch nichts bekennen wollen. Deß anderen tags als er wider gebunden unnd zum anderen mal, aber ohne stein, aufgezogen, hat er sich gantz krafftloß erzeigt : ist angentz herab gelassen und seiner banden gelediget worden, unnd hat bald darnach sein leben geendet, nicht ohne grossen argwon, daß dises durch mittel eines scharpffen giffts geschehen : wie die zeichen seines leychnams mit gebracht haben. Daraufhin ist ferner mit recht erkennt, daß sein leychnam sol durch den Scharpffrichter zur gewonlichen Richtstatt geführt, unnd alda begraben werden.

Meine verehrte Leserschaft wird nicht erstaunt sein zu hören, dass die anonyme Schrift «Grawpündtnerische Handlungen» bisher jemand anderem zugeschrieben worden ist, nämlich Pfr. Johannes Biäsch à Porta, der einer der beratenden Pfarrer am Thusner Strafgericht gewesen war.<sup>81</sup> Diese Zuschreibung ist bereits 1620 in einer Schrift der Gegenseite belegt (s. MoH 8, S. 25). Einen Originalbrief von der Hand à Portas aus dessen Innsbrucker Gefangenschaft hat Anhorn in seine Autobiographie eingebunden (Anh. Aut. S. 286–91); von irgendwelchen grösseren Werken aus à Portas Feder ist dagegen meines Wissens nichts bekannt.

---

<sup>79</sup> «beantworten».

<sup>80</sup> Hier stand im Manuskript zweifellos -re, der Setzer hat nicht aufgepasst, und die Fahnenleser haben den unauffälligen Fehler (am Ende der Zeile) ebenfalls übersehen. Es eilte!

<sup>81</sup> Zu ihm s. MoH 8, S. 22f.

Nach allem, was wir inzwischen über Bartholomäus Anhorns Rolle als Autor anonymer Schriften zugunsten der französisch-protestantischen Partei und für eine grösstmögliche Unabhängigkeit Bündens wissen, werden wir nach diesem Textvergleich kaum daran zweifeln können, dass auch die «Grawpündtnerischen Handlungen» unserem Maienfelder Pfarrer (und nicht seinem Zizerser Kollegen und Freund à Porta) zuzuweisen sind. Die Episode über Ruscas Tod ist zwar hier etwas ausführlicher erzählt als im summarischen Kapitel 10 im Nachlass, aber dass die beiden Textfassungen aufs engste miteinander verwandt sind, ist offensichtlich.

Die Frage, welche Textfassung älter ist, ist leicht zu beantworten: Die Einleitung in den «Grawpünterkrieg» in 16 Kapiteln kann Anhorn erst geschrieben haben, als er wusste, dass es einen solchen Krieg gab. 1618 wusste das noch niemand. Er hat also wohl tatsächlich diese Fassung der Rusca-Episode aus der älteren in den «Grawpündtnerischen Handlungen» kopiert und dabei leicht gekürzt.

Natürlich könnten wir den *Advocatus diaboli* spielen und behaupten, Anhorn habe den Absatz leicht verkürzend abgeschrieben, obwohl die «Grawpündtnerischen Handlungen» von einem anderen stammten. Man war damals dem Plagiat gegenüber lockerer eingestellt als heutzutage. Aber eine solch plumpe Übernahme aus einer Schrift, die wohl so ziemlich alle gelesen hatten, würde ohne Verweis auf das Original schlecht in jene sonst ausserordentlich hellsichtige und bemerkenswert objektive und eigenständige Einleitung passen, wie sie der Teil I des «Grawpünterkriegs» in Anhorns Nachlass darstellt, ausser eben, beide Texte stammen vom selben Autor.

Und meinen aufmerksamen Lesserinnen und Lesern ist bestimmt auch der «Titel-Trick» mit der Floskel «Das ist» im Nachdruck von 1619 nicht entgangen. Auch dies spricht stark für den Autor Anhorn.

Trotz der klaren Sachlage habe ich mich, eben weil die Zuschreibung dieser wichtigen Schrift an unseren Maienfelder Pfarrer diesem grosse zusätzliche Bedeutung in der Bündner Geschichtsschreibung verleiht, in dessen weiterem Schrifttum umgesehen, ob dieselbe Episode sonst noch irgendwo vorkommt, und dabei etwas Merkwürdiges festgestellt: In der von Anhorn d.J. 1680 herausgegebenen «Heiligen Widergeburt» ist das Thusner Strafgericht mit keiner Silbe erwähnt (es müsste ca. S. 90 besprochen sein). Das bedeutet aber, dass es schon in der «Παλιγγενεσία rhætica» des Grossvaters nicht vorkommen dürfte (was anhand des Manuskripts in St. Gallen leicht zu verifizieren sein wird). Und ebensowenig ist in der Autobiographie des Grossvaters (Anh. Aut.) davon die Rede (es müsste S. 122 auf die Ereignisse vom 25. Juni folgen).<sup>82</sup> Stattdessen bringt Anhorn an dieser Stelle einen ellenlangen Exkurs «Mein Zustand um diese Zeit», in dem er einen Besuch in St. Gallen ausführlich beschreibt: Er sei am 16. September, in Anwesenheit von

---

<sup>82</sup> Erwähnt ist das Gericht hingegen mehrmals: Anh. Aut. S. 133 [p. 85] mit Anm. 435, S. 153 [p. 110], S. 160 [p. 116], S. 268 [p. 269].

fast 20 wichtigen Persönlichkeiten, die er S. 124f. wie Zeugen namentlich aufzählt, mit einem Gastmahl fürstlich bewirtet worden und habe sich anschliessend am 22. mit einer Predigt zu St. Lorenzen revanchiert. Wortreich legt er die ganze Predigt dar. Anschliessend folgert er (er schrieb das alles ja viel später nieder), dass ihm dieser Besuch und die Predigt letztlich, nachdem er im November 1621 Maienfeld fluchtartig hatte verlassen müssen, die Gastfreundschaft der St. Galler und schliesslich seine neuen Pfarrstellen im Appenzellerland eingebracht haben dürfen. Nach zehn Druckseiten nimmt er S. 132 seine Autobiographie mit dem Januar 1619 wieder auf. Inzwischen haben wir Leser längst vergessen, dass wir eigentlich ganz gerne gehört hätten, was er zwischen dem 25. Juni und dem 16. September 1618 gemacht und wo er sich in jenen Wochen aufgehalten hatte. Immerhin fand da just das Thusner Strafgericht statt, eines der einschneidendsten Ereignisse der Bündner Wirren. Hat ihn auch dieses nicht interessiert, wie der Veltliner Mord (s. oben → 4.)? Auch die Herausgeber der Autobiographie im frühen 21. Jahrhundert scheinen sich diese Frage nicht gestellt zu haben.

Auffällig ist weiter, dass Anhorn seinen überraschenden Exkurs damit einleitet (S. 122), wie er mit seinem St. Galler Freund «Juncker Jacob Studer», dem Gastgeber des erwähnten Banketts, über achtzehn Jahre hinweg, bis zu dessen Tod 1622, eine reiche und vertraute Korrespondenz geführt habe. Insbesondere habe der Freund immer alles über

den verlouff in Pünten, der dan sidt dem 1602. jahr seer gefarlich war, ouch begärt zü wüssen, den ich im ouch (vorbehalten die heimligkeiten, die man ohne verkleinerung deß vatterlands nitt außschrÿben und publicieren sollen) flÿsig zugeschrieben hab.

Warum spricht er just an dieser Stelle von Staatsgeheimnissen? Und wir müssen ganz genau lesen: «die man ohne verkleinerung deß vatterlands nitt außschrÿben und publicieren sollen» bedeutet auf heutiges Deutsch: «die man ohne Gefährdung der Heimat nicht (hat) mitteilen und publik machen sollen». Und in so einem Fall heisst «man» nichts anderes als «ich»!

Es kann kein Zweifel bestehen, dass Anhorn hier gezielt von etwas ablenken wollte, was er auch noch bei der Abfassung der Autobiographie lieber nicht offen und unter seinem Namen in seinen Schriften niedergelegt wissen wollte, nämlich dass er als Beobachter und «Pressestelle» des Thusner Strafgerichts mitgewirkt hatte und vielleicht sogar in nächster Nähe stationiert gewesen war. Aber mit der Erwähnung der Staatsgeheimnisse, die «man» nicht ausplaudern durfte, just da, wo in seiner Autobiographie eigentlich die Schilderung des Strafgerichts hingehörte, und mit der Wiederholung des Textes über Ruscas Tod im summarischen Kapitel 10 seiner Einleitung in den «Grawpünterkrieg» hat er eben doch in verklausulierter Form für die Nachwelt festgehalten, dass er auch der Verfasser der wichtigen Schrift «Grawpündnerische Handlungen» war.

Das letzte Ereignis, das in dieser Schrift beschrieben ist, ist der Prozess gegen den Churer Bischof Johann V., der kurz nach dem 1. September begonnen hatte (f. 19r) und am 15. mit der Urteilsverkündung zu Ende ging (f. 20r oben).<sup>83</sup> Wenn wir dem 52jährigen Anhorn die gut 100 km von Thusis nach St. Gallen in zwei Tagesritten nicht zutrauen, so können wir leicht annehmen, dass er sich die Verkündung des definitiven Urteils noch nachmelden liess.<sup>84</sup> Seine Anwesenheit bei dem Bankett in St. Gallen am 16. September wirkte auch so noch wie ein Alibi.

Der Rest des Textes der «Grawpündtnerischen Handlungen» ist nur noch allgemeiner Natur, wobei, wie erwähnt, taktisch geschickt betont wird, dass das Strafgericht mindestens so sehr gegen Leute, die sich von den Franzosen oder Venetianern haben bestechen lassen, vorgegangen ist, wie gegen Anhänger Mailands und Spaniens. Und aus dem Übergang in diesen Schlussteil dürfen wir ohne weiteres schliessen, dass der Autor der Schrift nach dem Prozess gegen den Bischof nicht mehr länger anwesend war (f. 20r):

Wider vil andere mehr hat man procediert : unnd ist das werck noch nicht vollendet : welcher specialhandlungen wir geliebter kürtze halben underlassen.

Die Schrift wird dadurch fast als «Work in progress» dargestellt; in Wirklichkeit aber wurde sie hier abgebrochen, weil ihre Publikation angesichts der zunehmenden Anfeindungen dringend geworden war. Wir dürfen annehmen, dass sie wenige Tage darauf erstmals im Druck erschienen ist.

Was den Druckort betrifft, ist mir noch aufgefallen, dass die kleinen Zierstück-Elemente, die in der erstgenannten Ausgabe von 1618 und im Nachdruck 1619 erscheinen, auf die Offizin Wolf in Zürich deuten, sie kommen nämlich 1620 in der Schrift «Außführliche, umbstendtliche und warhaffte Beschreibung» wieder vor, und von dieser wissen wir nun, dass sie ebenfalls von Anhorn stammt (s. oben → 3. und 4.). Dies macht die Offizin Wolf für die genannten beiden Ausgaben der «Grawpündtnerischen Handlungen» praktisch sicher, und wir dürfen annehmen, dass Guler und Waser diesen Druckauftrag eingefädelt haben. Den Druckort der anderen Ausgabe von 1618 habe ich hingegen noch nicht eruieren können.

Es ist amüsant zu sehen, wie diese drei wichtigen anonymen Schriften aus jenen kritischen Jahren jahrhundertelang allen möglichen Autoren zugeschrieben worden sind, nur nicht dem, der sie verfasst hat: der Bericht über das Thusner Strafgericht Johannes à Porta, derjenige über den Veltliner Mord Caspar Waser, derjenige über den Prättigauer Aufstand Johannes Guler. Vielleicht wurden falsche Autorschaften sogar gezielt gestreut. Es war für einen Pfarrer in Graubünden da-

---

<sup>83</sup> Anhorn datiert grundsätzlich nach dem alten, julianischen Kalender, Fortunat Sprecher dagegen, der für ein «internationales» Publikum (und deshalb lateinisch) geschrieben hat, nach dem neuen, gregorianischen; bei ihm (Spr. Gesch. S. 89) steht deshalb der 25. September.

<sup>84</sup> Tatsächlich sieht es so aus, als ob mindestens die Zahl «15.», vielleicht sogar das ganze Datum vom Setzer erst nachträglich in eine zu kleine leergelassene Lücke eingesetzt wurde; vgl. damit f. 19r Z. 5 mit deutlich mehr Platz für eine solche Zahl.

mals extrem gefährlich, als Autor solcher Texte identifiziert zu werden. Durch seine geschickte Geheimhaltungstaktik<sup>85</sup> ist Anhorn sogar von der gegnerischen Partei unterschätzt worden. So figuriert er zwar auf der Liste der Pfarrer in der Schmähsschrift «Kurtz beschribene Pündtnerische Handlungen» von 1620, die schon er selbst unter dem Namen «Tusner paßquill» dem einflussreichen Pompejus v. Planta zugeschrieben hat und die damals zweifellos weit verbreitet war.<sup>86</sup> Er kommt darin aber nach Johannes v. Porta, Anton Vulpius, Conrad Buol, Blasius Alexander (Blech), Jörg Jenatsch, Caspar Bonorand, Stephan «Gabler» (Gabriel), «Jenet Rotbart» (Johann Peter Janett von Bergün), (Caspar) Alexius und «Hartman Schwartz» (zu diesem s. Truog Pf. S. 40) erst auf den elften und letzten Platz zu stehen, und zwar – wie schon Schwartz – nicht mehr im Zusammenhang des Thusner Gerichts.<sup>87</sup> Sein Eintrag lautet (S. 9):

11. Noch ein anderer heißt Barti Horn, dient dem Wort zu Meyenfeldt, durch welchen die verrähterische Brieff gehn Zürich, dem Höllischen Hund xxxxx<sup>88</sup> geschickt und Antwort empfangen wirdt: Ein Phariseischer einschleicher, hinter welchem allerley List, schelmdück und betrug zufinden. Es sein zwar noch vil mehr, deren ich kurtze wegen kein meldung thun (...)

Dies können wir mit dem neuen Teil der Einleitung in der erweiterten Ausgabe des Berichts über den Veltliner Mord, dem «Veltlinisch Martyrbüchlein» (s. oben → 4.), in Verbindung bringen, wo es am Ende heisst (f. [7v]):

(...) als hat hiemit der Christenliche Leser (...) dessen Blutbads umbständliche warhaffte Beschreibung zu lesen, von einem besondern eyferigen und fleissigen Dienern Gottes zu Zürych, auß der jenigen Mund unnd underricht folgender massen zusammen getragen, die leyder, mit verlurst Weib, Kind, Haab und Gut, in ausserster Lebens gefahr selbs darbey gewesen, und alles mit weinenden Augen von anfang biß zu end gesehen, welche dann der barmhertzige Gott und liebe Vatter im Himmel in ihrem trawrigen Elend durch seinen H. Geist kräftiglich trösten, und gnädiglich versorgen wölle.

---

<sup>85</sup> Es wird interessant sein zu sehen, ob, und wenn ja, wie Anhorn das Thusner Strafgericht in der zur Zeit offenbar vermissten Schrift, auf die ich oben → Anm. 36 aufmerksam gemacht habe, behandelt hat.

<sup>86</sup> S. oben → Anm. 52; Expl. in Augsburg StB [4 Gs Flugschr. 990](#) und ein ganz ähnlich gesetzter Nachdruck von 1621 in Zürich ZB [18.6.57](#). Dass Anh. Krieg S. 169 von dieser Schrift spricht, hat Zinsli Diss. S. 71f. überzeugend gezeigt. Sie ist als ausführliche Darstellung des gegnerischen Standpunkts willkommen, bringt viele Namen und auch ein paar Fakten (nachprüfbar oder nicht), ist allerdings so polemisch, dass sie sich weitgehend selber diskreditiert. Der Autor spricht von seinesgleichen als von «uns armen Bawren» (S. 15 u.), aber das heisst nichts.

<sup>87</sup> Spr. Gesch. S. 77 zählt als Berater des Thusner Gerichts neun Pfarrer auf: Bonorand, Schwarz und Anhorn sind nicht dabei, dafür Bonaventura Toutsch. Dass Janett als Schreiber gewirkt hatte, sagt auch der Autor der Schmähsschrift.

<sup>88</sup> Rasur im Zürcher Expl.; vom Namen «Waaser», wie die Hgg. von Anh. Aut. S. 13 und S. 197 Anm. 701 konjizieren, ist das W- noch sichtbar. Die erste Ausgabe bestätigt diese Lesung.

«also erhält hier der christliche Leser (...) die ausführliche und der Wahrheit entsprechende Beschreibung dieses Blutbads zu lesen, von einem besonders einsatzfreudigen und hart arbeitenden Pfarrer in Zürich, wie unten folgt, zusammengetragen aus Mund und Mitteilung derjenigen, die leider – unter Verlust ihrer Angehörigen und ihres Besitzes – in äusserster Lebensgefahr selber dabei gewesen sind und alles mit weinenden Augen von Anfang bis Ende gesehen haben; möge sie der barmherzige Gott ... trösten und versorgen.»

Mit dem Pfarrer in Zürich könnte nun just Caspar Waser gemeint sein, der mit seinem Sohn zusammen die Flüchtlinge nicht nur betreute, sondern sich (wie oben → 4. erwähnt) von ihnen das Leben und Sterben ihrer ermordeten Angehörigen und Bekannten schildern liess und notierte. Allerdings hat ein findiger früherer (und in der Tat: sehr früher) Besitzer des Exemplars in Princeton am Rand bei «einem besondern eyferigen und fleissigen Dienern Gottes zu Zürich» notiert: [V.P.](#) – und nachher bei «auß derjenigen Mund unnd underricht»: *in Italienischer sprach*. Das erste muss für «Vincenzo Paravicini» stehen, wie mir Arno Lanfranchi freundlicherweise mitteilt (Mail vom 2.11.2025). Dies überzeugt mich vollkommen (ich hatte an «von Porta» gedacht). Paravicini, geb. 1595, ordiniert 1619, später Pfarrer in Castasegna, schliesslich Rektor in Chur (s. Truog Pf. S. 30), war als junger Pfarrer nachweislich unter den Flüchtlingen in Zürich und hat bei der Betreuung und Befragung seiner Landsleute zweifelsohne eine grosse Rolle gespielt. Vermutlich meint Anhorn tatsächlich ihn. Aber auch Waser konnte bestens italienisch, er hatte ein Jahr in Siena studiert (s. [HLS](#)). Er muss es sein, der die Notizen der Befragungen auf deutsch verfasst und Anhorn geschickt hat.

In der Einleitung zum «Martyrbüchlein» aber schreibt selbstverständlich nicht Waser über sich. Er kommt als Autor der Gesamtschrift definitiv nicht mehr in Frage. Auch dass die ganze Schrift über den Veltliner Mord das Werk von Paravicini ist, wie mir Lanfranchi schreibt, leuchtet mir nicht ein. Wir kommen unten im → Anhang darauf zurück.

Es mussten übrigens hochverlässliche Boten sein, die solche Papiere von Zürich nach Maienfeld und anschliessend das druckfertige Manuskript von Maienfeld nach Zürich brachten! Mindestens einmal muss einer geschnappt worden sein. Dies geht aus dem oben zitierten Absatz über Anhorn in der gehässigen Schmäh-schrift «Kurtz beschribene Pündtnerische Handlungen» hervor.

\* \* \* \* \*

## Epilog:

Dieser Monsteiner Hermes ist ebenfalls «Work in progress». Einen Tag, nachdem er ausgeflogen war, schickte ich ihm bereits einen Nachtrag über das «Veltlinisch Martyrbüchlein» hinterher. Zusätzlich hatte ich eine lange Liste von Fragen beisammen, die ich mittels der Manuskripte in St. Gallen klären wollte; sie wurde anschliessend noch länger. Am 17. November fuhr ich hin. Die Antworten

und weitere neue Erkenntnisse zu «Herrn Barthlime» werden in einer der nächsten MoH-Ausgaben folgen. Das vor unseren Augen sich zu wahrhaft kolossaler Grösse erhebende Gesamtwerk dieses bisher kaum wahrgenommenen Mannes verändert unsere Quellenlage zu den Bündner Wirren von Grund auf!

### Nachtrag zu Vincenzo Paravicini:

Wie soeben erwähnt, wird heute teilweise der junge Pfarrer Vincenzo Paravicini für den Autor der Schrift über den Veltliner Mord gehalten. Hier möchte ich einmal mehr zu einem kleinen Textvergleich einladen. Wir werden sehen, dass Paravicinis Text (sein Manuskript ist offenbar auf 1621 datiert) eine Übersetzung des in Zürich gedruckten deutschen Textes ist, und zwar dessen zweiter Ausgabe.

Auf S. 2 der Zürcher Drucke (beide von 1620) lesen wir, wie oben (→ 4.) schon ausgeführt:

Im 1. Druck: «Als die hohe Oberkeit gemeiner dreyen Pündten deß alten Rætier lands, durch underschidliche erkantnussen gnedig bewilliget, daß im flecken Boaltz, zur Gemeind Tell gehörig, ein Evangelische Kirche (...) angestelt werden solte Anno 1619.»

Im 2. Druck aber, mit einem wichtigen Zusatz (hier kursiv): «Als die hohe Oberkeit gemeiner dreyen Pündten deß alten Retier Lands, durch underschidliche erkantnussen *die freyheit beyder Religionen nit allein in ihren angebornen landen, sondern auch im land Veltlyn, bey ihren Underthanen* bewilliget : ist eben gleichs auch im fläcken Boaltz, zur Gemeind Tell gehörig, bewilliget worden, daß namlich ein Evangelische Kirch (...) angestelt werden solte Año 1619.

Genau diese letztere Version zeigt Paravicini: «Essendo stato dai signori Grigioni, come Magistrato Sovrano, con diversi Decreti secondo la comune libertà delle due religioni in quei paesi, concesso che nella terra di Boaltio luogo della Comunità di Teglio, s'instituisse una Chiesa della Religione Evangelica (...) l'anno 1619 nel mese di Maggio:» Dass der Veltliner Paravicini den Hinweis auf die Untertanen nicht übernehmen wollte, begreifen wir gut.

Wichtig ist aber folgendes: Er hat nicht gemerkt, dass im deutschen Text nach «Anno 1619.» Satzende ist und mit «im monat Majo : haben sich drüber der Predicant zu Tell (...)» ein neuer Satz beginnt (Grossbuchstaben waren am Satzfang fakultativ). Umgekehrt funktioniert dieses Missverständnis nicht, ein Übersetzer vom Italienischen ins Deutsche hätte den Satz nämlich so angefangen: «Drüber haben sich der Predicant zu Tell (...)». Überhaupt ist es sinnstörend, «im Monat Mai» noch zum vorherigen Satz zu schlagen.

Auch in der Folge hat Paravicini einiges missverstanden bzw. unglücklich übersetzt, z.B. übersetzt er «eben selbigen tags» mit «in que' giorni», «vom selbigen ort» mit «da alcuni scellerati», «gleichsam» mit «meritevolmente». Dies sind aber Kleinigkeiten.

Wichtiger ist, dass im nächsten Abschnitt (S. 4) der deutschsprachige Autor folgende Peinlichkeit der ersten Auflage korrigieren musste: «weil weder inn noch vor den heuseren jemand vor solchen Gesellen sicher war, als deren residentz aller nechst an der Herrschafft Venedig land hat grentzet, dahin sie sich jederzeit retirieren können». Venedig als Rückzugsgebiet der Mörder? Das war vielleicht topographisch richtig, politisch aber sehr ungeschickt! In der zweiten Auflage heisst es denn auch prompt: «(...) aller nechst an frömbde Herrschafften grentzet (...»). Und Paravicini benutzt auch hier die zweite, korrigierte Zürcher Druckausgabe: «essendo il luogo vicino a giurisdizioni forestiere, dove ricorrevano».

Am Anfang des Kapitels über den Mord in Tirano sind in der ersten Druckausgabe «etlich Breßaner» (Leute von Brixen in Tirol, einem unabhängigen Fürstbistum) als Helfershelfer der Mörder genannt. In der zweiten sind sie anonymisiert zu «etlich benachbarte frömbde jurisdiction», man wollte die Brixner nicht unnötig verärgern, auch wenn Anhorn bestimmt zuverlässige Kunde gehabt hatte. Ebenso steht bei Paravicini: «alcuni furfanti forestieri».

So könnten wir beliebig weiterfahren. Wie gesagt, möchte ich die Hilfe des jungen Veltliner Pfarrers bei der Befragung der Flüchtlinge und generell beim Sammeln der Berichte keinesfalls in Frage stellen; aber als Autor des Gesamttextes kommt er meines Erachtens nicht in Frage. Auch fehlen bei ihm die Flüchtlingslisten (in der 1. Druckausgabe ab S. 79, in der 2. ab S. 86). Hingegen hat er in der Serie von Kurzbiographien der Ermordeten die eine oder andere Altersangabe korrigiert und auch manches Detail hinzugefügt. Das macht seine Fassung des Textes sehr wertvoll. Zum Beispiel heisst es in den Drucken (S. 59):

Thomas Maestrell, ein zimberman, ward zu Mell in seinem hauß ermördt, im 8o. jahr seines alters.

Der Trahoner Paravicini aber weiss Genaueres über den Mann und sein Schicksal:

Tomaso Maestrello, carpentiere maestro ingegnere molto eccellente in fabbricar mulini ed altri edificii, fu ammazzato in un suo mulino a Melle, d'età d'anni 8o.

Es hätte umgekehrt für einen Übersetzer vom Italienischen ins Deutsche keinen Grund gegeben, diese anschaulichen Details wegzulassen.

Es wird sich lohnen, die verschiedenen Textfassungen des packenden Berichts in dieser Weise genau zu analysieren und damit das wirkliche Verdienst des jungen Paravicini präzise aufzuzeigen! Wozu haben wir sonst in den letzten 600 Jahren die grandiose, objektive und in jeder Hinsicht neutrale Methode der Philologie und Textkritik entwickelt?

Und wo befindet sich Paravicinis Manuskript? Es wäre wunderbar, wenn dieses möglichst rasch auf einer der einschlägigen Plattformen der Scientific Community zur Verfügung gestellt werden könnte!